



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 51/2024

19. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 160 – Mittelsachsen – für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 3. Dezember 2024 .....1475

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum August bis Oktober 2024 vom 29. November 2024 .....1476

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung vom 5. Dezember 2024 .....1477

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Energie und Klima vom 2. Dezember 2024 .....1478

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes für das Jahr 2025 vom 5. Dezember 2024 .....1488

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der Dokumente zur Anhörung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms und der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder vom 5. Dezember 2024 .....1507

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Großen Kreisstadt Eilenburg über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) in Verbindung mit §§ 71 f. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Gz.: 20-2217/172/53 vom 16. Dezember 2024 .....1511

Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993 .....1512

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land zur Eingliederung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Gz.: 20-2217/118/9 vom 3. Dezember 2024 .....1515

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 26. September 2024 .....1516

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 26. November 2024 .....1518

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 14. November 2024 .....	1518	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden Neschwitz, Puschwitz und Königswartha .....	1538
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Falkenstein/Vogtl. (Vogtlandkreis) vom 4. Dezember 2024 .....	1521	Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. mit der Stadt Lauter-Bernsbach zur Übertragung der Aufgaben – gemäß § 2 Sächs-StrVRG (örtliche Verkehrsbehörde § 45 StVO) vom 2. Dezember 2024 .....	1540
Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt zur 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 23. Februar 2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 1. November 2022 vom 3. Dezember 2024 .....	1523	Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u.a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt v. 30.07.2020 .....	1540
Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) Satzung zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten vom 3. Dezember 2024 .....	1524	Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Stollberg und der Gemeinde Niederdorf (Gemeinschaftsvereinbarung) vom 29. November 2024 .....	1542
Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anerkennung von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie) vom 5. Dezember 2024 .....	1526	Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. und der Gemeinde Niederdorf .....	1543
Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Neschwitz und der Gemeinde Königswartha zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden Neschwitz, Puschwitz und Königswartha vom 25. November 2024 .....	1537	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Schulzweckvereinbarung zwischen der Stadt Penig und der Stadt Lunzenau zur Übertragung der Schulträgerschaft an der Mittelschule Lunzenau vom 11. November 2024 .....	1546

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters**  
**für den Wahlkreis 160 – Mittelsachsen –**  
**für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**  
**Vom 3. Dezember 2024**

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung vom 2. Dezember 2024

Herrn Dr. Conrad Wolowski

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 160 – Mittelsachsen – ernannt (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 [BGBl. I S. 1376], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 283] geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zu-

ständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 16. April 2002 [SächsGVBl. S. 141]).

Der stellvertretende Kreiswahlleiter ist unter folgender Dienstadresse mit den nachfolgenden Telekommunikationsanschlüssen zu erreichen:

Landratsamt Mittelsachsen  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731/799 3720  
Telefax: 03731/799 73730  
E-Mail: [kreiswahlbuero@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:kreiswahlbuero@landkreis-mittelsachsen.de)

Dresden, den 3. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Burkhard Kurths  
Referatsleiter

**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer**  
**für den Zeitraum August bis Oktober 2024<sup>1</sup>**

**Vom 29. November 2024**

Das Aufkommen der Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum August bis Oktober 2024	58 059 796 708 Euro.	Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin	63 940 541 Euro.
Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	18 282 078 804 Euro.	Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2024 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum August bis Oktober 2024	25 177 720 Euro.
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	76 341 875 512 Euro	Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von	89 118 261 Euro.
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	1 523 741 046 Euro.		

Dresden, den 29. November 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Sebastian Hecht  
Amtschef

<sup>1</sup> Beträge auf volle Euro gerundet.

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung**

**Vom 5. Dezember 2024**

Nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021 (SächsGVBl. S. 1338), die durch die Verordnung vom 24. November 2022 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag gelten ab 1. Januar 2025 die folgenden Preisobergrenzen:

– allgemeine Preisobergrenze:	42,45 Euro
– gruppenbezogene Angebote:	27,59 Euro
– Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen:	38,11 Euro.

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten einschließlich der Anfahrtszeiten. Zusätzlich können angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Rechnung gestellt werden.

Dresden, den 5. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Jochen Schnabel  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Energie und Klima

Vom 2. Dezember 2024

I.

### Änderung der Förderrichtlinie EuK/2023

Die Förderrichtlinie Energie und Klima vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
    - a) In Ziffer I Satz 1 wird nach der Angabe „Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen,“ die Angabe „für Vorhaben zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene,“ eingefügt.
    - b) In Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „(SächsABl. S. 576),“ die Angabe „enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300)“ eingefügt.
    - c) In Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
    - d) In Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
    - e) In Ziffer II Nummer 1 werden am Ende die Buchstaben d bis f wie folgt neu eingefügt:
      - „d) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159).
      - e) die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60).
    - f) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF-VO) (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 1).“
  - f) Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
    - „b) die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2381, 15.12.2023),“
  - g) Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
    - „c) die Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2382, 5.10.2023).“
  - h) Es wird eine neue Ziffer III wie folgt eingefügt:

„III.  
Zuwendungsvoraussetzung

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j der Verordnung 2021/1060 die Klimaverträglichkeit nachzuweisen. Näheres wird in Teil B geregelt.“
2. Teil B wird wie folgt geändert:
    - a) In Ziffer I Nummer 3.3 wird das Wort „Einsatzbedingungen“ durch das Wort „Einsatzbedingungen“ ersetzt.
    - b) In Ziffer I wird eine neue Nummer 3.7 wie folgt eingefügt:

„3.7 Die Klimaverträglichkeit nach Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j der VO (EU) 2021/1060 ist nicht nachzuweisen.“
    - c) In Ziffer I Nummer 4.4 Satz 2 wird nach der Angabe „(TV-L)“ die Angabe „Teil A und C, Anlagen A und B“ eingefügt.
    - d) In Ziffer I Nummer 4.4 Satz 4 wird die Angabe „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)“ durch die Angabe „TV-L oder dem TVöD“ ersetzt.
    - e) In Ziffer I Nummer 6.3 Satz 2 wird nach dem Wort „Fällen“ die Angabe „,“ eingefügt.

- f) In Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe d wird am Ende die Angabe „“ durch die Angabe „“ ersetzt.
- g) Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe e wird gestrichen.
- h) In Ziffer II Nummer 1.3 wird nach dem Wort „erzielen“ das Wort „muss“ eingefügt.
- i) In Ziffer II Nummer 3.8 Buchstabe b wird die Angabe „des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)“ durch die Angabe „dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)“ ersetzt.
- j) Ziffer II Nummer 3.8 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „(SächsABl. S. 181)“ wird die Angabe „,“ enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 321) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „(SächsABl. S. 361)“ wird die Angabe „,“ die durch die Richtlinie vom 15. Februar 2024 (SächsABl. S. 260) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 321) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- k) In Ziffer II Nummer 3.8 Buchstabe j wird am Ende die Angabe „“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
- l) In Ziffer II Nummer 3.8 werden die Buchstaben k bis n wie folgt neu eingefügt:
- „k) Transformationspläne im Sinne einer längerfristigen Dekarbonisierungsstrategie zur Planung und Umsetzung der Transformation hin zur Treibhausgasneutralität für Unternehmen und kommunale Unternehmen sowie sonstige wirtschaftlich tätige Antragsberechtigte nach dieser Richtlinie,
- l) Transformationspläne zum Umbau bestehender Wärmenetzsysteme hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045,
- m) Machbarkeitsstudien zur Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung,
- n) Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.“
- m) In Ziffer II wird eine neue Nummer 3.9 wie folgt eingefügt:
- „3.9 Für Infrastrukturinvestitionen gemäß Nummern 1.1, 1.3 und 1.4 mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss eine Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j der Verordnung 2021/1060 vorgenommen werden.“
- n) In Ziffer II Nummer 4.1 wird in Satz 2 der Relativsatz wie folgt gefasst: „die auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 2023/2831 oder 2023/2832 gefördert werden“.
- o) In Ziffer II Nummer 4.1 und 4.4.1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Buchstaben a, b, d und e“ durch die Angabe „Buchstaben a, b und d“ ersetzt.
- p) In Ziffer II Nummer 4.4.1 wird Satz 4 wie folgt geändert: „Wird die Zuwendung auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 2023/2831 oder 2023/2832 gewährt, wird sie als Pauschalbetrag ausgereicht.“
- q) In Ziffer II Nummer 4.6 Buchstabe c wird die Angabe „80 Prozent“ am Ende gestrichen und am Anfang eingefügt.
- r) In Ziffer II Nummer 6.1 Buchstabe a wird am Anfang das Wort „Die“ eingefügt.
- s) In Ziffer II Nummer 6.4 wird am Anfang die Überschrift „ 6.4 Zuwendungen als Pauschalbetrag auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs“ neu eingefügt.
- t) Ziffer III wird wie folgt neu gefasst:
- „III.  
Maßnahmen zur Entwicklung  
intelligenter Energiesysteme, Netze und  
Speichersysteme auf lokaler Ebene**
1. Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden:
- 1.1 Investive Maßnahmen:
- 1.1.1 zur intelligenten Anbindung von bestehenden Anlagen, Prozessen und Gebäuden in vernetzte Energie- und Speichersysteme sowie zur Sektorenkopplung. Dazu zählen insbesondere die
- a) Digitale Erfassung, Übertragung und Verarbeitung von Daten in Verbindung mit einer intelligenten Steuerung als Voraussetzung für eine optimierte Energieverteilung und Energienutzung,
- b) Implementierung von intelligenten Steuerungen/ Regelungen einzelner Komponenten,
- c) Prozessoptimierung im Energie- und Lastmanagement,
- d) Kopplung von Netzen untereinander, einschließlich Systemintegration erneuerbarer Energien oder Speicher.
- 1.1.2 in Wärme- und Kältenetzen und zur Entwicklung und Optimierung von Anlagen und Prozessen in diesen Netzen. Dazu zählen insbesondere die
- a) Optimierung von Vorlauf- und Rücklauftemperaturen in Fernwärmenetzen,
- b) Optimierung der Versorgung von Prozessen oder Verbrauchern sowie Steigerung der Energieeffizienz der Netze verbunden mit intelligentem Betrieb des Bestandsnetzes,
- c) Einbindung und Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme/-kälte sowie die zeitliche Entkopplung von Energiebedarf und Energiebereitstellung durch Speicher,
- d) Einbindung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung verbunden mit intelligentem Betrieb des Bestandsnetzes. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung liegt vor, wenn die Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.
- 1.1.3 in Stromnetze zur Einbindung von erneuerbaren Energien, zur Vernetzung sowie zur Einbindung der zeitlichen Entkopplung von

- Energiebedarf und Energiebereitstellung. Dazu zählen insbesondere
- a) Maßnahmen zur Vernetzung bestehender oder die Schaffung neuer Systeme mit dem Ziel der Erhöhung der Netzstabilität, Netzdienlichkeit oder Lastflexibilität,
  - b) Maßnahmen in eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, sofern sie mit erneuerbaren Energien in einem lokalen Energiesystem betrieben wird,
  - c) Maßnahmen in die Verbindung zu Netzanschlüssen im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung oder Erweiterung einer erneuerbaren Energien-Anlage.
- 1.1.4 in Infrastruktur und Anlagen zur Herstellung, Einspeisung, zur Verteilung, zum Transport und zur Verwendung von Biogas nach § 3 Nr. 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz und von Wasserstoff aus erneuerbarer Energie. Förderfähig sind zudem Investitionen in Infrastrukturen und Anlagen zur Nutzung von Abfall, wenn er der Herstellung von Wasserstoff dient und
- a) aus erneuerbaren Energiequellen gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wird oder
  - b) in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verwertet wird.
- 1.2 Nichtinvestive Maßnahmen:
- a) zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Vorhaben, die unter Nummer 1.1, 1.3 und 1.4 fallen, einschließlich von Vorhaben zur Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Investitionsvorbereitung; Erarbeitung, Aktualisierung oder Ergänzung konzeptioneller und strategischer Grundlagen,
  - b) in Form eines kommunalen Managements zur Vorbereitung und Koordinierung für die Erstellung und Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen sowie Transformationsplänen für die Wärmeversorgung,
  - c) externe Beratungsleistungen zur Vorbereitung für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen beziehungsweise Transformationsplänen für die Wärmeversorgung.
- 1.3 Komplexvorhaben im Sinne komplexer investiver Maßnahmenpakete, die mindestens zwei unterschiedliche Maßnahmen aus Nummer 1.1 umfassen, sofern die Maßnahmenpakete einen wesentlichen Mehrwert im Sinne von Nummer 3.6 gegenüber der Realisierung isolierter Einzelmaßnahmen erzielen.
- 1.4 Investive Modellvorhaben, die durch eine intelligente Anbindung und eine Optimierung der Prozesse
- a) über den Stand der Technik oder etablierte Prozessabläufe hinausgehen (Innovationsgrad) oder
  - b) einen besonderen Beitrag zu Zielen und Maßnahmen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen leisten oder
  - c) auf Grund der Vorbildwirkung und Öffentlichkeitswirksamkeit auf vergleichbare Fälle übertragbar sind (Übertragbarkeit).
2. Begünstigte
- Begünstigte für Vorhaben nach diesem Teil sind:
- a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
  - b) Verbandskörperschaften,
  - c) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
  - d) Unternehmen,
  - e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.
- Lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in einer der vorgenannten Rechtsformen sind ebenfalls Begünstigte. Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b sind Begünstigte ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften.
3. Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1 Investive Maßnahmen nach der Nummer 1.1.1 müssen durch die Umsetzung der Maßnahme, auf die sich die Förderung bezieht, eine Steigerung des Digitalisierungsgrades von mindestens 10 Prozent im Vergleich zur Ausgangssituation aufweisen. Messbar ist dies über die Anzahl der physikalischen und virtuellen Datenpunkte vor und nach der Maßnahme. Die Steigerung des Digitalisierungsgrades ist nachzuweisen durch eine von einem Fachplaner bestätigte Anlagendokumentation. Die Maßnahmen, die die Erhöhung der Digitalisierung zum Ziel haben, müssen den dazu jeweils geltenden gesetzlichen Digitalisierungs-Standard übersteigen. Eine Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Standards vor dem für die Erreichung gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt genügt nicht. Je Teilnetz kann nur ein Antrag nach Nummer 1.1.1 Buchstabe a gestellt werden.
- 3.2 Investive Maßnahmen nach Nummer 1.1.2:
- 3.2.1 Die Begünstigten erklären sich für diese Maßnahmen schriftlich bereit, im Rahmen von mindestens einer fachspezifischen Veranstaltung die Projektergebnisse vorzustellen und so in einen Erfahrungsaustausch zu treten. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 3.2.2 Investive Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 müssen durch die Umsetzung der Maßnahme eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 10 Prozent zur Folge haben. Alternativ ist bei der Einbindung von erneuerbaren Energien oder der Nutzung von Abwärme eine Steigerung der Energieeffizienz von mindestens 10 Prozent nachzuweisen. Abweichend zur mindestens erforderlichen Steigerung der Energieeffizienz muss bei Nachverdichtungen von Bestandsnetzen die Größe der hinzukommenden Anschlussstation/en nachgewiesen werden. Diese Anschlussstation/en muss/müssen eine angemessene Größe aufweisen. Dazu bildet der Wärmeverbrauch der letzten drei Jahre der hinzukommenden Abnehmer die Grundlage. Die jeweiligen Nachweise sind durch einen Energieberater zu erbringen. Einzelheiten werden auf der In-

- ternetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- Die Einbindung erneuerbarer Energien und/oder Abwärme und -kälte muss in Verbindung mit einem intelligenten Netzbetrieb erfolgen.
- 3.2.3 Investive Maßnahmen in leitungsgebundene Wärme- und Kältesysteme sowie in zugehörige Speicher können gefördert werden,
- a) sofern sie vollständig aus erneuerbaren Energien gespeist werden oder
  - b) soweit sie anteilig aus erneuerbaren Energien gespeist werden und die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) erfüllt werden.
- Als Nachweis dient eine von einem Fachplaner bestätigte Anlagendokumentation.
- 3.3 Investive Maßnahmen in Stromnetzen zur Einbindung von erneuerbaren Energien, zur Vernetzung sowie zur zeitlichen Einbindung der Entkopplung von Energiebedarf und Energiebereitstellung gemäß Nummer 1.1.3:
- 3.3.1 Für Maßnahmen gemäß Nummer 1.1.3 Buchstabe a muss die Netzdienlichkeit durch eine Bestätigung des jeweiligen Netzbetreibers nachgewiesen werden.
- 3.3.2 Für Maßnahmen gemäß Nummer 1.1.3 Buchstabe b muss durch geeignete Nachweise (Flächennutzungsvertrag, Bauantrag oder ähnliches) die Lokalität des Energiesystems belastbar nachvollziehbar sein sowie ein Fachplaner das Betreiben dieses mit erneuerbaren Energien nachweisen. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 3.3.3 Für Maßnahmen gemäß Nummer 1.1.3 Buchstabe c ist Voraussetzung, dass diese nachweislich das Gesamtprojekt ohne Förderung unwirtschaftlich machen würden. Die erforderlichen Angaben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung werden unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 3.4 Für investive Maßnahmen gemäß Nummer 1.1.4, die der Herstellung, Einspeisung und Verwendung von Wasserstoff dienen, muss es sich um Wasserstoff im Sinne der 37. BImSchV handeln. Für Infrastrukturen und Anlagen, die dem Transport und der Verteilung von Wasserstoff dienen, kann es sich neben erneuerbaren ebenfalls um CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff handeln. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 3.5 Nichtinvestive Maßnahmen nach Nummer 1.2 Buchstabe b und c müssen Mindeststandards bei der Vorbereitung für die Erstellung und Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen, beispielsweise Transformationspläne für die Wärmeversorgung, aufweisen. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 3.6 Investive Komplex- und Modellvorhaben nach der Nummer 1.3 und 1.4 können nur gefördert werden, wenn sie die Zuwendungs-
- voraussetzungen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2.2 überschreiten. Dies ist der Fall, wenn:
- a) Fördergegenstände aus 1.1.1 eine Steigerung des Digitalisierungsgrades von mindestens 12 Prozent aufweisen oder
  - b) Fördergegenstände aus Nummer 1.1.2 eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 30 Prozent durch Umsetzung von effizienz erhöhenden Maßnahmen aufweisen oder
  - c) Fördergegenstände aus Nummer 1.1.2 bei der Einbindung von erneuerbaren Energien sowie bei Nutzung von Abwärme eine Steigerung der Energieeffizienz von mindestens 18 Prozent erreichen.
- Komplex- und Modellvorhaben, die eine der unter Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllen, erbringen bei den Fördergegenständen Nummern 1.1.1 und 1.1.2 einen wesentlichen Mehrwert nach Nummer 1.3 beziehungsweise einen besonderen Beitrag nach Nummer 1.4 Buchstabe b.
- Bei Vorhaben nach den Fördergegenständen nach Nummern 1.1.3 und 1.1.4 müssen die Antragstellenden den wesentlichen Mehrwert und den besonderen Beitrag gegenüber der Realisierung isolierter Einzelmaßnahmen anhand von Kriterien benennen und begründen. Diese Kriterien werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- Soweit keine Teilnahme an einem Aufrufverfahren nach Nummer 6.2 vorliegt, müssen sich investive Komplexvorhaben nach Nummer 1.3 für Begünstigte nach Nummer 2 Buchstabe a aus vorhandenen Konzepten und Umsetzungsprogrammen ergeben. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein.
- 3.7 Kooperationsvorhaben in Form von länderübergreifenden, interdisziplinären, unternehmensübergreifenden oder interkommunalen Vorhaben sind zulässig. Kooperationen liegen vor, sobald mindestens zwei Vorhabenspartner gemeinsam ein Vorhaben umsetzen. Die Kooperation ist in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im oder mit Sitz oder Betriebsstätte im Gebiet des Freistaates Sachsen.
- 3.8 Investive Maßnahmen sind bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung durch einen externen Fachplaner zu begleiten. Dieser erstellt auch den Nachweis der genannten Werte sowie die Bestätigung der voraussichtlichen Projektausgaben. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 3.9 Für Infrastrukturinvestitionen nach Nummer 1.1.1 Buchstabe d und Nummer 1.1.2 bis 1.1.4 sowie Nummern 1.3 und 1.4 mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss die Klimaverträglichkeit gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 nachgewiesen werden.

- 3.10 Von einer Förderung ausgenommen sind:
- a) Investitionen zum Neubau von Wärmenetzen, die erstmals errichtet werden und thermisch nicht mit einem Bestandsnetz verbunden werden, außer wenn diese unter Nummer 1.4 fallen,
  - b) Vorhaben, die einen Wechsel auf einen fossilen Energieträger darstellen, oder Vorhaben, die der Erneuerung beziehungsweise anteiligen Erneuerung der Energieerzeugung durch fossile Energieträger dienen,
  - c) Bestimmte Anlagen:
    - Solarthermieanlagen mit Solarkollektoren ohne europäisches Solar Keymark-Zertifikat,
    - Wärmepumpen-Anlagen, die nicht der Definition des Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
    - Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, die nicht der Definition von einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage gemäß Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
    - Investitionen in Anlagen zur Nutzung von Abfall, die nicht unter den Fördergegenstand unter Nr. 1.1.4 fallen,
    - Geothermie-Anlagen, die nicht der Wärmeerzeugung dienen sowie Voruntersuchungen für tiefe geothermische Anlagen, beispielsweise in Form von Erkundungsbohrungen,
    - Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie (alle Energieformen) aus Biomasse, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen; Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biogas, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen sofern diese nicht die Definition „fortschrittlicher Biokraftstoffe“ nach der RL (EU) 2018/2001 der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
    - Notstromaggregate,
  - d) Produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU,
  - e) Investitionen in Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
  - f) Investitionen in Abwärme und -kälte, sofern diese nicht der Definition nach RL (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
  - g) Maßnahmen in öffentliche Telekommunikationsnetze,
  - h) Maßnahmen in die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität,
  - i) Maßnahmen in die Infrastruktur von elektrischen Übertragungsnetzen aller Netzebenen, sofern diese der Regulierung (Entgelt) durch die Bundesnetzagentur unterliegen,
  - j) Maßnahmen mit einem Technologiereifegrad kleiner 8, für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt,
  - k) Investitionen in Anschaffung von Fahrzeugen und in Maßnahmen an Fahrzeugen,
  - l) Maßnahmen an der Hülle von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden einschließlich Neubau, sofern diese nicht unmittelbar zur Umsetzung eines Vorhabens erforderlich sind,
  - m) Gebrauchte Komponenten/ Anlagenteile,
  - n) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach bundesdeutschen Gesetzen gefördert werden können sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise:
    - nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    - nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - o) Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne, Transformationspläne zum Umbau bestehender Wärmenetzsysteme hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045,
  - p) Machbarkeitsstudien zur Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung,
  - q) Transformationspläne im Sinne einer längerfristigen Dekarbonisierungsstrategie zur Planung und Umsetzung der Transformation hin zur Treibhausgasneutralität für Unternehmen und kommunale Unternehmen sowie sonstige wirtschaftlich tätige Antragsberechtigte nach dieser Richtlinie.
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 4.1 Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses. Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe a, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 oder 2023/2832

- gefördert werden, erfolgt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf der Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt.
- 4.3 Förderfähig bei **investiven Vorhaben** nach Nummern 1.1, 1.3 und 1.4 sind:
- 4.3.1 **direkte Ausgaben:**
- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
  - Ausgaben für Energieberater-, Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3.2 **indirekte Ausgaben:**  
Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.
- 4.4 Förderfähig bei **nichtinvestiven Vorhaben** nach Nummer 1.2 sind:
- 4.4.1 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe a und c direkte Ausgaben:
- Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben,
  - Sachausgaben wie zum Beispiel Software, die Beschaffung von Normen, Fachliteratur, Programmbeiträge, die Durchführung von Veranstaltungen,
  - Personalausgaben bei Vorhaben, bei denen der Zuschuss nicht auf Grundlage der Regelungen in Teil A, Ziffer II Nummer 2 gewährt wird.
- Personalausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben (ohne Personalausgaben), als förderfähig anerkannt. Die direkten Ausgaben nach Nummer 4.4.1 Buchstabe a und b dürfen die Schwellenwerte nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht überschreiten. Wird die Zuwendung auf Grundlage der Verordnungen (EU) 2023/2831 oder 2023/2832 gewährt, wird sie als Pauschalbetrag ausgereicht. Für die Ermittlung des Pauschalbetrages kommt die Methode des Haushaltsplanentwurfs nach Artikel 53 Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 zum Einsatz. Demnach erstellen die Begünstigten für jedes Einzelvorhaben vorab einen Ausgabenplan und weisen die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben in geeigneter Weise nach. Der Nachweis erfolgt zum Beispiel durch Vergleichsangebote, durch Markterkundungen (Internetrecherche der Preise), durch Rechnungskopien oder Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben oder durch Bestätigungen externer Stellen. Die Bewilligungsstelle prüft für jedes Einzelvorhaben die angesetzten Ausgaben und berechnet und genehmigt den Pauschalbetrag. Nach der Bewilligung ist eine Änderung hinsichtlich der im Vorfeld festgelegten Ausgaben ausgeschlossen.
- 4.4.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b:  
direkte Personalausgaben, sofern sie vorhabenbezogen erbracht werden und eindeutig von originären Tätigkeiten abgrenzbar sind sowie weitere mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende notwendige Ausgaben (Restkosten).  
Die direkten Personalausgaben werden als Kosten je Einheit im Vorhaben ausgereicht. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Monatssatzes gemäß Zuordnung in die Entgeltgruppe und -stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), dem projektbezogenen Stellenanteil und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die Höhe der Kosten je Einheit sowie das anzuwendende Verfahren werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) veröffentlicht.  
Die Restkosten werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähig anerkannt.  
Zuschüsse für beihilferelevante Vorhaben werden als De-minimis-Beihilfe gewährt.
- 4.5 Nicht gefördert werden:
- Eigenleistungen, ausgenommen für Maßnahmen nach Nummer 1.2,
  - Betriebskosten,
  - Verbrauchsmaterial, Ausgaben für den Betrieb der Investition,
  - Grunderwerbskosten, soweit diese 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben oder 15 Prozent für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden übersteigen,
  - Allgemeine Baunebenkosten mit Ausnahme von Beratungs- und Planungsleistungen,
  - Abgaben und Sachversicherungen,
  - Umsatzsteuer, die die Begünstigten als Vorsteuer abziehen können, und
  - Abschreibungen.
- 4.6 Der Fördersatz beträgt:
- 75 Prozent bei Vorhaben nach Nummer 1.1,
  - 80 Prozent bei Vorhaben nach Nummern 1.2, 1.3 und 1.4,
  - bei Kooperationsvorhaben nach Nummer 3.7 kann sich der für den jeweiligen Fördergegenstand relevante Fördersatz um 5 Prozentpunkte erhöhen; der maximale Fördersatz beträgt jedoch 80 Prozent.
- Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sind die zulässigen Berechnungsvorschriften, Beihilfemaximale Beträge und Beihilfeintensitäten vorrangig zu beachten.  
Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

- 4.7 Von der Förderung ausgenommen sind:
- Vorhaben nach den Nummern 1.1 und 1.2 mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 5 000 Euro (Untergrenze),
  - Vorhaben nach den Nummern 1.3 bis 1.4 mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 10 000 Euro (Untergrenze),
  - Vorhaben nach der Nummer 1.1 mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 1 000 000 Euro (Obergrenze),
  - Vorhaben nach den Nummern 1.3 und 1.4 mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 2 000 000 Euro (Obergrenze),
  - Vorhaben nach der Nummer 1.2 mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 200 000 Euro (Obergrenze).
- Eine Überschreitung der Obergrenzen ist im Einzelfall für Projekte von herausragender Bedeutung für den Freistaat Sachsen möglich. Diese ist durch die Begünstigten darzulegen und nachvollziehbar zu begründen. Die Überschreitung erfordert eine Einzelfallentscheidung des SMEKUL.
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen  
Zur Erreichung des Ziels der effizienten Wärme- und Kälteversorgung nach Nummer 1.1.2 ist ein Konzept zu erstellen. Dieses ist bei der Antragstellung einzureichen und legt die geplanten Maßnahmen mit Umsetzungsdaten fest. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.  
Für die Vorhaben sind mit der Beantragung der Schlussauszahlung ausgewählte Grunddaten und Informationen zum Vorhaben zur statistischen Auswertung und anonymisierten Veröffentlichung einzureichen. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
6. Verfahren
- 6.1 Aufrufverfahren
- Für Vorhaben dieses speziellen Teils der Richtlinie kann zusätzlich zu dem Regelverfahren ein Aufrufverfahren zu ausgewählten Themen durchgeführt werden.
  - In Aufrufverfahren wird mit Bekanntgabe des Förderaufrufs ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabenauswahl erfolgt. Bewertungskriterien können insbesondere die Höhe der Steigerung der Endenergieeffizienz oder der Minderung von Treibhausgasemissionen, Synergieeffekte, Vorbildwirkung, Übertragbarkeit und Fördermitteleffizienz sein.
- 6.2 Vorrangregelung  
Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie integrierter informeller Entwicklungskonzepte (Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte, Ortsentwicklungskonzepte und ähnliche) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren  
Gemäß Anlage 1 Nummer 6 der EU-Rahmenrichtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.  
Bei Kosten je Einheit sind nur die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung sind die im Zuwendungsbescheid definierten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen. Bei Gewährung eines Pauschalbetrages ist die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens gemäß den einschlägigen Bedingungen im Zuwendungsbescheid nachzuweisen.  
Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.
- 6.4 Zuwendungen als Pauschalbetrag auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs  
Für Vorhaben, für die die Zuwendung gemäß Nummer 4.4.1 als Pauschalbetrag auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs gewährt wird, gelten folgende besonderen Verfahrensregelungen:  
Mit dem Förderantrag kann ein Meilensteinplan vorgelegt werden, der höchstens drei Meilensteine vorsieht, die jeweils ein Ende einer in sich abgeschlossenen Vorhabensphase bilden. Die Bewilligungsstelle plausibilisiert den vorgeschlagenen Meilensteinplan einschließlich der vorgesehenen Nachweisleistung für das Erreichen der Meilensteine im Rahmen der Antragsprüfung und der damit verbundenen Prüfung auf Notwendigkeit und Angemessenheit der kalkulierten oder berechneten Ausgaben. Die Begünstigten müssen den Ausgabenplan so aufstellen, dass die Ausgaben je Meilenstein ersichtlich sind. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als dass das Erreichen der Meilensteine durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurde.“
- In Ziffer IV Nummer 3.5 Buchstabe b wird nach dem Wort „Wasser- und Abwasserversorgung,“ die Angabe „hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Außenanlagen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - Ziffer IV Nummer 3.5 Buchstaben c und d werden zu Buchstaben d und e neu.
  - In Ziffer IV Nummer 3.5 wird ein neuer Buchstabe c wie folgt eingefügt:  
„c) Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchstabe b mit Gewässerbezug sowie Maßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser, die aus einem Starkregenrisikomanagementplan oder -konzept hervorgehen und solche, die nicht aus einem der genannten Pläne oder Konzepte hervorgehen jedoch über einem vergleichbaren HQ 20 – Hochwasserschutz liegen,“
  - In Ziffer IV Nummer 3.5 Buchstabe e neu wird die Angabe „Wohngebäuden bei Privatpersonen“ durch

- die Angabe „und in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen und im Eigentum von Privatpersonen stehen“ ersetzt.
- y) In Ziffer IV wird eine neue Nummer 3.6 wie folgt eingefügt:
- „3.6 Für Infrastrukturinvestitionen gemäß Nummern 1.1, 1.3 und 1.4 mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss die Klimaverträglichkeit gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j der Verordnung 2021/1060 nachgewiesen werden.“
- z) In Ziffer IV Nummer 4.1 wird Satz 2 wie folgt geändert: „Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstaben a und c, die auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 2023/2831 oder 2023/2832 gefördert werden, erfolgt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.
- aa) In Ziffer IV Nummer 4.3.1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Ingenieure“ die Angabe „vom 10. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 88) geändert worden ist,“ eingefügt.
- ab) In Ziffer IV Nummer 4.4.1 wird Satz 4 wie folgt geändert: „Wird die Zuwendung auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 2023/2831 oder 2023/2832 gewährt, wird sie als Pauschalbetrag ausgereicht.“
- ac) In Ziffer IV Nummer 4.6 Buchstabe a wird die Angabe „75 Prozent“ am Ende gestrichen und am Anfang eingefügt.
- ad) In Ziffer IV Nummer 4.6 Buchstabe b wird die Angabe „80 Prozent“ am Ende gestrichen und am Anfang eingefügt und nach der Angabe „Nummer 1.2,“ die Angabe „1.3 und 1.4,“ eingefügt.
- ae) Ziffer IV Nummer 4.6 Buchstabe c wird gestrichen.
- af) Ziffer IV Nummer 4.6 Buchstaben d und e werden zu Buchstaben c und d neu.
- ag) In Ziffer IV Nummer 5.4 wird am Anfang eine neue Überschrift „5.4 Zuwendungen als Pauschalbetrag auf Basis eines Haushaltsplanentwurfs“ eingefügt.
- ah) In Ziffer V Nummer 2 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ durch die Angabe „8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
- ai) Ziffer V Nummer 3.4 wird wie folgt neu gefasst:
- „3.4 Förderung von Großunternehmen  
Produktive Investitionen von Großunternehmen können in der Gebietskulisse des JTF nur gefördert werden, wenn
- a) sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind und
- b) sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beitragen und
- c) ihre Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den ermittelten Gebieten erforderlich ist und
- d) sie nicht zu einer Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Satz 1 gilt nicht für die Stadt Chemnitz.
- Die Fachstelle JTF prüft die Vereinbarkeit der produktiven Investition mit dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang und erstellt ein Votum. Ein positives Votum ist Voraussetzung für die Zuwendung.  
Nichtproduktive Investitionen von Großunternehmen können gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) in der gesamten Gebietskulisse des JTF gefördert werden.“
- aj) In Ziffer V Nummer 3.5 Buchstabe g wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)“ durch die Angabe „4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)“ ersetzt.
- ak) In Ziffer V wird eine neue Nummer 3.6 wie folgt eingefügt:
- „3.6 Für Infrastrukturinvestitionen gemäß Nummer 1 mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss die Klimaverträglichkeit gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j der Verordnung 2021/1060 nachgewiesen werden.“
- al) In Ziffer V Nummer 4.4.1 wird die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246)“ ersetzt.
- am) Ziffer V Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „5. Verfahrensregelungen  
5.1 Aufrufverfahren
- a) Die Förderung erfolgt auf der Basis von Förderaufrufen (Förderaufrufe „Zukunftsfähige Energieversorgung“), die zur Einreichung von Projektskizzen oder Anträgen für Vorhaben zu ausgewählten Themen zu einem benannten Stichtag bei der Bewilligungsstelle auffordern. Im Falle von Förderaufrufen zur Einreichung von Projektskizzen werden die Antragstellenden bei einer positiven Auswahlentscheidung zur Einreichung eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsstelle durch die Bewilligungsstelle aufgefordert.
- b) Förderaufrufe können beispielsweise zu folgenden Themen erfolgen:
- Ausbau innovativer oder noch nicht weitgehend etablierter erneuerbarer Energietechnologien zur Nutzung und Bereitstellung von elektrischer Energie, thermischer Energie sowie von Energieträgern (zum Beispiel Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien), auch in Kombination mit Speichern,
  - Investitionen in eine verbesserte Integration erneuerbarer Energien einschließlich Speicherlösungen,
  - Ausbau und Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport, die Verteilung und Speicherung von grünem Wasserstoff,
  - Maßnahmen zur Digitalisierung der Energieinfrastruktur und gezielter Laststeuerung sowie zur Sektorkopplung in den Strukturwandelgebieten.
- c) Mit Bekanntgabe des Aufrufs wird ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabenauswahl erfolgt.  
Kriterien zur Auswahl von Vorhaben können beispielsweise sein:
- Minderung von Treibhausgasemissionen,
  - Wirkung hinsichtlich Erhalt oder Ausbau von Arbeitsplätzen,
  - Beitrag zu den umwelt- und klimapolitischen Zielstellungen der EU und des Freistaates Sachsen,

- Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz; Minderung des Energie- und Ressourceneinsatzes,
- Hebung von Synergieeffekten insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsstrategien und -konzepten,
- Nachhaltigkeit, zirkuläres Wirtschaften und umweltgefährdendes Potential technischer Lösungen,
- Anzahl der potentiellen Nutzer insbesondere von diskriminierungsfrei zugänglichen Infrastrukturinvestitionen; Bedeutung für die Daseinsvorsorge,
- Neuheitsgrad (Modell- und Demonstrationsvorhaben), Schlüsselkompetenzen/ Schlüsseltechnologien, unternehmerische Diversifizierung, Nutzung und Bildung regionaler Wertschöpfungsketten, grenzüberschreitende Vorhaben,
- Fördermitteleffizienz und Förderwirksamkeit.

Nähere Informationen enthalten die Aufrufe.

- d) Soweit ein Förderaufruf Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand hat, erfolgt die Vorhabensauswahl durch ein Auswahlgremium, das insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern des SMEKUL und der Bewilligungsstelle besteht. Förderaufrufe zu Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung werden im Rahmen der Förderaufrufe als solche kenntlich gemacht.
- e) Soweit es sich nicht um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung handelt, erfolgt die Vorhabensauswahl durch die Bewilligungsstelle. Das SMEKUL kann im Rahmen des Aufrufs einen Schwellenwert für das Mittelvolumen der geplanten Vorhaben festlegen, ab dem mit dem SMEKUL das Benehmen über die Förderung herzustellen ist.
- f) Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKO (Städtebaulichen Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden besonders berücksichtigt.
- g) Vorhaben, die anhand des Bewertungssystems ausgewählt werden, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich des Bewertungssystems identisch ist.
- 5.2 Der Antrag nach Nummer 1 Buchstabe a oder b muss insbesondere folgende Angaben enthalten, die in der Regel auch für einzureichende Projektskizzen gelten:
- a) Kostenberechnung mit prüfbareren Mengen- und Preissätzen, beispielsweise nach DIN-Norm DIN 276,
- b) Wirtschaftlichkeitsberechnung, beispielsweise nach der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie VDI 6025,
- c) nachvollziehbare Unterlagen und Berechnungen gemäß den Festlegungen in der Förderbekanntmachung, die zum Nachweis, zur Prüfung und zur Berechnung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Datenblätter der Maschinen und Geräte für Ist- und Sollzustand, Auslegungsunterlagen, zum Beispiel Berechnung des Wärme- und Kältebedarfs, Jahresdauerlinie bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema mit Mess- und Regelstellen,
- d) Angaben zur Ermittlung von Indikatorwerten, beispielsweise Leistungskennzahlen, Kapazitätskennzahlen und Angaben zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen vor Beginn sowie nach Abschluss des Vorhabens.
- Die genauen Angaben werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 5.3 Verfahren bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe c  
Eine Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 1 Buchstabe c kann entweder zeitgleich mit einer investiven Maßnahme nach Nummer 1 Buchstabe a oder b oder spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises für eine bereits bewilligte investive Maßnahme nach Nummer 1 Buchstabe a oder b in einem separaten vereinfachten Antrag bei der Bewilligungsstelle von den jeweils Begünstigten beantragt werden.
- 5.4 Die Bewilligungsstelle beurteilt im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens anhand des Einzelfalles, ob es sich um eine produktive oder nichtproduktive Investition handelt.
- 5.5 Verfahren bei produktiven Investitionen von Großunternehmen  
Bei produktiven Investitionen von Großunternehmen werden die Anträge durch die Bewilligungsstelle an die Fachstelle JTF zur Prüfung der Erforderlichkeit der produktiven Investition für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang weitergeleitet. Die Fachstelle übersendet der Bewilligungsstelle das erstellte Votum.
- 5.6 Verwendungsnachweisverfahren  
Gemäß Anlage 1 Nummer 6 der EU-Rahmenrichtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.  
Bei Kosten je Einheit sind nur die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugsseinheiten nachzuweisen. Bei einer Pauschalfinanzierung sind nur die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen.  
Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.“

3. Teil C wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 Buchstabe b wird die Angabe „5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2026“ und die Zahl „2024“ durch die Zahl „2027“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Art der Beihilfe und die“ eingefügt.

II.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes für das Jahr 2025

**Vom 5. Dezember 2024**

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde nach § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, erlässt folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist:

1. Der Freistaat Sachsen verzichtet hiermit vollumfänglich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes für alle Rechtsgeschäfte, die im Zeitraum zwischen 1. Januar 2025 und 31. Dezember 2025 (jeweils einschließlich) beurkundet werden. Vom Verzicht ausgenommen sind Grundstücke, die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind. Für nicht in der Positivliste aufgeführte Grundstücke wird kein Einzelnegativattest erteilt.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Ausübung des Vorkaufsrechts obliegt dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Anfragen zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes sind für die in der Positivliste aufgeführten Grundstücke in allen Fällen an den  
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und  
Baumanagement (SIB)  
Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement  
Sachsen  
Außenstelle Dresden  
Königsbrücker Straße 80  
01099 Dresden  
zu adressieren. Notare haben die Möglichkeit einer Online-Abfrage.
4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann vom 2. Januar 2025 bis zum 6. Februar 2025 im Dienstgebäude des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins ist erforderlich (Telefon: 0351 564-24101; E-Mail: [Abteilung4-SMUL@smekul.sachsen.de](mailto:Abteilung4-SMUL@smekul.sachsen.de)).
5. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter <https://www.wasser.sachsen.de/vorkaufsrecht-nach-99a-whg-6725.html> einsehbar.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

### Begründung

- I. Nach § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Nach § 99a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist. Nach § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes können die Länder das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben.  
Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Wasserhaushalts und mangels einer abweichenden Landesregelung im Sinne von § 99a Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes im Freistaat Sachsen unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung in Landesrecht bedarf.
- II. a) Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 99a Absatz 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes. Nach § 99a Absatz 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind zur Ausübung des Vorkaufsrechts „die Länder“ befugt. Als die nach § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes bestimmte oberste Wasserbehörde des Freistaates Sachsen ist das SMEKUL ermächtigt, zur Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung im Freistaat Sachsen landesweit konkretisierende Festlegungen zum Vollzug des § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffen.  
b) Die Festlegungen erfolgen in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei einer Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Die vorliegende Anordnung richtet sich an nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Kreise von Adressaten, insbesondere an die von der Ausübung des Vorkaufsrechts betroffenen Personen, d. h.

die Eigentümer und Käufer von Grundstücken im Freistaat Sachsen, und alle, zu deren Gunsten der Freistaat das Vorkaufsrecht nach § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Antrag ausüben kann, d.h. Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anordnung richtet sich außerdem mittelbar an alle Notare, die Kaufverträge über Grundstücke im Freistaat Sachsen zu beurkunden haben. In der vorliegenden Allgemeinverfügung wird verbindlich mit Wirkung gegenüber den vorgenannten Personenkreisen erklärt, dass der Freistaat Sachsen für alle Grundstücke mit Ausnahme derer, die in einem Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes verzichtet.

- c) Der Erlass der Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil aufgrund der allgemein gehaltenen Beschreibung des Vorkaufstatbestandes in § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes („Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden“) für Käufer, Verkäufer und Notare nicht erkennbar ist, ob der Freistaat oder ein Begünstigter nach § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Grundstück für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt. Daher müssten die beurkundenden Notare, wenn sie sich keinem Haftungsrisiko aussetzen wollen, zu allen Kaufverträgen über Grundstücke im Freistaat Sachsen Vorkaufsanfragen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes stellen. Dies würde sowohl bei den Notaren als auch bei den Behörden, die die Vorkaufsanfragen erhalten, zu einem erheblichen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis dazu steht, dass tatsächlich nur ein geringer Teil der Grundstücke im Freistaat Sachsen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt wird. Außerdem würde der Grundstücksverkehr im Freistaat Sachsen dadurch unnötig erschwert.
- d) **Zu Nummer 1:** Um den Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten und den Grundstücksverkehr zu erleichtern, wird durch das SMEKUL als oberste Wasserbehörde in Nummer 1 Satz 1 und 2 für alle Grundstücke, die nicht in einem Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind, welches der Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt ist, der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt (Generalverzicht). Damit ist der weitaus größte Teil aller Grundstücke im Freistaat Sachsen von der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen. Für diese Grundstücke brauchen keine Vorkaufsanfragen an den Freistaat gestellt zu werden. In Nummer 1 Satz 3 wird daher ausdrücklich klargestellt, dass zu Vorkaufsanfragen für die vom Generalverzicht umfassten Grundstücke vom Freistaat Sachsen kein Einzelnegativattest erteilt wird. Durch die Aufnahme eines Grundstücks in die Positivliste und die Veröffentlichung dieser Liste entsteht den Grundstückseigentümern und -käufern kein Nachteil gegenüber der Rechtslage, wie sie ohne die Positivliste bestünde. Denn ohne Positivliste müssten alle Eigentümer und Käufer von Grundstücken im Freistaat Sachsen sowie die beurkundenden Notare in allen Bundesländern mangels anderer Anhaltspunkte damit rechnen, dass ein Vorkaufsrecht des Freistaates

Sachsen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht.

So ist auch die Lage eines Grundstücks fernab eines Gewässers kein hinreichender Anhaltspunkt für das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts, da Maßnahmen des Hochwasserschutzes häufig gerade nicht unmittelbar an einem Gewässer getroffen werden, wie zum Beispiel bei der Rückverlegung eines Deiches oder dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens. Umgekehrt ist aus der Lage eines Grundstücks unmittelbar an einem Gewässer nicht der Rückschluss zu ziehen, dass das Grundstück für eine Maßnahme des Hochwasserschutzes benötigt wird. Dies ist erst dann der Fall, wenn hierfür ein konkretes Hochwasserschutzprojekt geplant ist, für das das Grundstück in Anspruch genommen werden soll.

Die Tatsache, dass ein Grundstück in der Positivliste aufgeführt ist, stellt auch insoweit keinen Nachteil für die Eigentümer und Käufer von Grundstücken dar, als damit noch nicht präjudiziert wird, ob der Freistaat das Vorkaufsrecht hierfür tatsächlich ausüben wird.

Darüber wird erst im Rahmen einer konkreten Vorkaufsanfrage entschieden. Dabei ist insbesondere nach § 99a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen, ob der Grundstückserwerb tatsächlich für eine geplante Hochwassermaßnahme erforderlich ist oder ob vielleicht rechtliche Alternativen bestehen, die das durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentumsrecht weniger stark einschränken, wie zum Beispiel die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch.

Während die Positivliste für die Eigentümer und Käufer der darin aufgeführten Grundstücke jedenfalls zu keinem rechtlichen Nachteil führt, wirkt sich der Generalverzicht auf die Eigentümer und Käufer aller übrigen Grundstücke ausschließlich vorteilhaft aus, da sie von vornherein Klarheit haben, dass für diese Grundstücke kein Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht und sich damit entsprechende Vorkaufsanfragen erübrigen. Die Positivliste enthält einerseits Grundstücke, die für Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen benötigt werden. Dahinter stehen konkrete Hochwasserschutzvorhaben des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung, wie der Bau von Deichen, Flutungspoldern und Hochwasserrückhaltebecken. Diese Projekte haben schon einen fortgeschrittenen Planungs- oder Umsetzungsstand erreicht, so dass abzusehen ist, dass die in der Positivliste aufgeführten Grundstücke tatsächlich für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden.

Die Liste enthält im Hinblick auf die Regelung des § 99a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auch Grundstücke, die Gemeinden im Freistaat Sachsen für öffentliche Hochwasserschutzmaßnahmen benötigen. Gemeinden haben die Möglichkeit, entsprechende Grundstücke zur Aufnahme in die Positivliste vorzuschlagen. Hiervon macht eine steigende Anzahl von Gemeinden Gebrauch. Voraussetzung ist auch hier, dass die Grundstücke für konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt werden, die sich in einem fortgeschrittenen Planungs- oder Umsetzungsstand befinden.

Die Wirksamkeit der Positivliste und des Generalverzichts wird in Nummer 1 Satz 1 auf ein Jahr begrenzt. Danach sollen für wiederum begrenzte Zeiträume regelmäßige Fortschreibungen der Posi-

tivliste und eine Erneuerung des Generalverzichts erfolgen.

Damit soll allen Trägern öffentlicher Hochwasserschutzmaßnahmen die Möglichkeit eröffnet werden, zu bestimmten Zeitpunkten je nach dem Planungs- und Umsetzungsfortschritt neuer Hochwasserschutzmaßnahmen weitere Grundstücke in die Positivliste aufzunehmen oder aber Grundstücke wieder herauszunehmen, zum Beispiel wenn Hochwasserschutzvorhaben in der Zwischenzeit umgesetzt oder alle hierfür benötigten Grundstücke mittlerweile erworben oder auf andere Weise für das Vorhaben gesichert worden sind.

- e) **Zu Nummer 2:** Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 wurde auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Ausübung der Vorkaufsrechte zur Erleichterung des Grundstücksverkehrs und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes grundstücksbezogen konkretisiert wird. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Dritter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf hinauszuschieben. Mit der Verzichtserklärung sind für die Adressaten keine Nachteile verbunden. Die Aufnahme in die Positivliste ermöglicht zwar die Ausübung des Vorkaufsrechts, hat aber keine rechtsbegründende Wirkung. Das Vollzugsinteresse ist dagegen wesentlich höher.
- f) **Zu Nummer 3:** Seit dem 1. Januar 2020 obliegt gemäß § 110 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 4a

der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

**Für Notare besteht unter:**

<https://www.zfm.sachsen.de/>

whg-registerrauskunft-4270.html

die Möglichkeit einer Onlineauskunft, die über das Netz der Bundesnotarkammer erfolgt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Örtlich zuständig ist das sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt:

Bezirk Chemnitz: Verwaltungsgericht Chemnitz,  
Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Bezirk Dresden: Verwaltungsgericht Dresden,  
Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Bezirk Leipzig: Verwaltungsgericht Leipzig,  
Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 2024 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 5. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Regina Heinecke-Schmitt  
Abteilungsleiterin

Anlage: Positivliste für das Jahr 2025

## Anlage

## Positivliste des Freistaates Sachsen zu § 99a WHG gültig vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

**Hinweis: Die folgende Liste ist jeweils alphabetisch nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Gemeinden, Gemarkungen geordnet.**

<b>Stadt Chemnitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Adelsberg	1329/101, 1399/1, 1406/10, 1411/11
Draisdorf	55/1, 55/2, 55/3, 56, 61
Harthau	55, 56/1, 122, 123/2
Klaffenbach	1/4, 1/5, 1/6, 2/5, 4/5, 4/6, 270/3, 270/4, 272/1, 273/1, 274/1, 275/1, 276/1, 277/3, 277/4, 278/3, 278/5, 279/1, 280/2, 280/a, 281/12, 282/1, 296/5, 298/1, 312/2, 312/3, 338, 341/1, 343/1, 415/1, 417/7, 418/1, 425/5, 426/1, 431/6, 463/2, 464/5, 464/6, 466/1, 468/1, 469/1, 470/7, 471/1, 472/1, 473/1, 474/1

<b>Stadt Dresden</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Bühlau	271/b, 272/2, 272/5, 273/a, 273/d, 274/2
Cotta	166/10, 172/a, 176/6, 176/7, 177, 179/1, 256/3, 256/24, 258/5, 258/14, 259/2, 260/3, 260/4, 262/3, 262/4, 891
Cunnersdorf	31/5, 32/1, 33, 35/1, 36/1, 37/1, 40/1, 41
Dobritz	1/1, 51/5, 52/1, 56/1, 123/1, 124/3, 147, 149/1, 155/1, 159/3, 160/3, 161/1, 162, 177
Eschdorf	145/2
Friedrichstadt	412/7, 412/10, 412/11, 413/4, 413/5
Gorbitz	266/5, 1053
Großzschachwitz	28/2, 32/a, 34/1, 39, 40/a, 44/m, 44/n, 44/q, 101/1, 102/1, 103/1, 106/1, 109/1, 110, 111, 112/1, 115/1, 116, 117, 118/1, 121/1, 122, 123, 124/1, 126/1, 127/1, 128/1, 129/2, 129/3, 130/1, 130/2, 132, 133
Gruna	34/2
Hosterwitz	73/1, 74/2
Kaditz	88/1, 88/3, 1500/52
Kaitz	223/1, 224/4
Kleinzschachwitz	1/4, 1/10, 87/2, 87/3, 116/3, 119/3, 120/1
Langebrück	86, 88, 91, 97, 107/5, 115, 119, 121, 123, 125/1, 139/1, 148/1, 148/a, 173, 229/16
Laubegast	220/1
Lausa	20, 21, 22, 23, 24/1, 24/a, 25/2, 25/3, 33, 34/1, 35/1, 37, 39/a, 39/c, 44/3, 47/4, 48, 48/a, 49/4, 49/5, 52/1, 52/2, 55/1
Leuben	59/8, 78, 79/1, 79/3, 81/3, 83/5, 88/2, 91, 92, 93, 97, 117, 118, 119, 126, 127, 129, 130/1, 130/2, 133/1, 133/2, 133/3, 134, 135/1, 136/1, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142, 143/1, 143/2, 144/1, 145, 146, 235/1, 241/2, 242/1, 243/1, 247/1, 248/1, 249/2, 250/3, 252/1, 254/1, 256/1, 257/1, 431/1, 432/1
Leubnitz-Neuostra	249/5
Malschendorf	202/1
Meußlitz	26/1, 27, 28/1, 28/2, 28/i, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 106
Mockritz	27/3
Neustadt	431, 431/b, 432/4, 433/e, 433/f, 434, 436/4, 436/6, 436/h, 437/c, 440
Niedersedlitz	112/3, 112/4, 112/5
Niederwartha	8/3, 50/7
Prohlis	11/1, 20/3, 237, 239, 340, 382, 384, 385, 388
Reick	16/2, 17/11, 162/1, 164/6, 164/7, 164/8, 165/3, 165/4, 166/4, 166/5, 167/17, 212/24, 212/49
Seidnitz	189/1, 398/19, 398/31, 398/47
Sporbitz	15, 16, 31/a, 32/a, 37/1, 120, 121, 124
Tolkewitz	26/4, 64, 65, 66, 70/r, 70/s, 70/t, 70/u, 80, 80/1, 80/2, 80/4, 80/c, 168/3, 168/4, 189, 273
Weißig	363, 599/a, 599/b, 600/a, 602, 616/1, 616/2, 619/3, 619/4, 621/3, 622/2, 623/c, 639/1, 652, 653/1, 657/24, 658/1, 658/2, 659/b, 666, 702/1, 703/1
Wölfnitz	19/1, 206, 207, 208, 209, 216/4
Zschieeren	102/d, 102/e, 111/b, 121/1

<b>Stadt Leipzig</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Böhlitz-Ehrenberg	217, 223, 225, 226, 227, 229, 230, 231, 232, 234/3, 257
Burgau	2/1, 2/3, 2/4, 2/23, 2/c
Burghausen	61, 402, 403, 405, 407, 409, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 431, 433, 434, 440, 441
Dölitz	179, 180
Dösen	28/b, 28/h, 36/3, 37/1, 41/21, 46, 58, 63
Eutritzsch	40/6, 41/3, 43/7, 44/7, 45/2, 46/1, 47/1, 47/3, 47/4, 47/6, 48, 50/b, 50/d, 50/f, 50/g, 398/1, 402/2, 403, 404/1
Gohlis	351/22
Großwiederitzsch	10, 10/a, 45/9, 54, 73, 73/c, 73/d, 73/e, 73/f, 73/g, 73/i
Gundorf	61, 62, 63, 70/1, 175, 176, 276, 278, 279, 313/b, 314, 316, 316/b, 317, 317/b, 319, 320, 321, 334, 335, 410/5, 410/6, 410/7, 412, 449/5, 476/2, 478/3, 478/4, 480/1, 480/2, 481/1, 481/2, 694
Hänichen	74, 76, 84/a, 86, 179/a, 180/2, 185/2, 189/2, 191/2, 211/2, 212/1, 212/2, 213, 214/1, 214/2, 215, 217, 218, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 228/b, 228/c, 228/d, 228/e, 228/g, 228/h, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 238, 239, 240, 241/1, 241/2, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 253, 262/b, 262/i, 326/1, 326/2, 398, 399/1, 399/2, 400/1, 400/2, 401, 402/1, 402/2, 429/2, 429/3, 429/4, 429/5, 430, 435, 437
Holzhausen	194/14, 194/15, 194/16, 194/17, 194/18, 194/19, 194/33, 194/34, 194/35, 194/36, 253/c, 253/d, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 268, 353, 355, 395, 396, 397, 398, 889
Kleinpösna	257, 258, 259
Kleinwiederitzsch	36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45/a, 46/1, 50/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1, 60, 61/1, 61/6, 63, 63/b, 64/6, 64/g, 117, 127, 127/a, 135, 136/a, 137, 145/s
Leutzsch	197/2, 197/4, 198, 203/8, 203/9, 203/11, 203/13, 203/16, 203/21, 203/23, 203/h, 203/i, 203/k, 204, 205, 232/4, 233/3, 233/5, 233/6, 235/3, 235/5, 291/39, 332/1
Liebertwolkwitz	549/1, 551/1, 552, 578/39, 611, 612/5, 613/2, 614, 614/4
Lindenau	710/1, 721/10, 1306/2, 1306/3, 1306/6, 1306/9
Lützschena	121/2, 123/b, 129, 146/1, 146/4, 240, 241, 242, 243/a, 243/b, 244, 245, 246, 247, 248, 249/1, 249/2, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 382/2, 383, 384
Möckern	310, 609/3, 609/4
Mölkau	128/q, 128/r, 133/a
Portitz	168/60
Probstheida	150/4, 496
Quasnitz	115/2, 115/b, 116/2, 117/b, 119, 120, 123/1, 123/2, 131/2, 134, 140, 141/1, 141/2, 145, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 157, 157/a, 158, 160, 161/1, 161/2, 162, 163, 165, 167, 187, 197/b, 197/d, 331, 332/1, 332/2, 351, 352, 353/1, 354/1, 355, 357
Zuckelhausen	193/18
Zweinaundorf	1/4, 1/6, 1/7, 4, 64/1, 87/2, 431, 434, 436, 437, 439

<b>Landkreis Bautzen</b>	
<b>Gemeinde Crostwitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Crostwitz	75, 77/1, 107, 365, 368/2, 370, 371, 372
Nucknitz	256
<b>Gemeinde Cunewalde</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Mittelcunewalde	539
Niedercunewalde	501/3, 524, 525/1, 525/2, 526/2
Obercunewalde	1/a, 97/5, 113/a, 527/4, 532, 533/1, 533/2, 533/3, 645, 647, 649/a, 652/1, 652/a, 655, 657/a, 682/1, 682/2, 684, 691, 693, 701/a, 702, 704, 1012/6, 1075, 1076, 1374/2, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1433, 1435, 1436, 1438
<b>Gemeinde Demitz-Thumitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Pohla	10/a, 14/2, 14/4, 14/5, 14/b, 15/4, 15/b, 15/c, 15/f, 15/g, 16/3, 24/1, 25/3, 33/3, 33/5, 33/8, 33/11, 34/a, 35, 54/7, 83/a, 104, 133, 168/a, 414/2, 414/8, 414/9, 414/11, 417, 455/3, 457/3, 651/3
Wölkau	18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 204/2, 204/3, 204/4, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 220/3, 234/1, 234/2
<b>Gemeinde Doberschau-Gaußig</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Diehmen	10/2, 13/a, 14, 17/2, 100, 537, 538, 541, 562/2
Naundorf	14, 17/13, 22, 26/2, 26/7, 64/5, 83, 292/1

Preuschwitz	18/1, 18/5, 18/6, 20, 21, 133
Schlungwitz	26/1
<b>Gemeinde Elsterheide</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Neuwiese Flur 1	47/1, 52/1, 54/4, 141/1
Neuwiese Flur 7	174/9, 176/1, 178/1, 433/5
Neuwiese Flur 8	9/3
<b>Gemeinde Malschwitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Kleinbautzen	44, 64, 65, 219/a, 221/2, 258, 442
Preititz	66, 70, 71/1, 71/2, 73/2, 73/3, 81, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 154, 162, 164/1, 164/2, 165, 166/5, 168/1, 168/2, 169, 171/1, 173, 174/1, 175/2, 200, 203/1, 490
<b>Gemeinde Nebelschütz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Nebelschütz	41/22, 56
<b>Gemeinde Neukirch/Lausitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Niederneukirch	1682
Oberneukirch	266/1, 273, 274/a, 275, 277/a, 278, 279, 1460, 1461, 1462, 1466/1, 1470, 1471, 1472, 1476, 1478, 1526/1, 1863/d
<b>Stadt Radeberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Großermannsdorf	517, 518, 519, 523, 524, 530, 593, 594, 595, 596/1, 596/3, 598
Kleinerkmannsdorf	100, 101
Ullersdorf	185, 187/2, 188/a, 190, 191/a, 193, 194, 195, 200/g, 205/a
<b>Gemeinde Radibor</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Lomske/M	6, 164, 166/1, 173/1, 186, 245, 246, 247, 248, 252, 572, 573, 573/a, 574, 575, 592, 593, 602/2, 603/1, 603/2, 604/1, 604/2, 607/c, 607/d, 607/m, 646, 647, 648, 649, 652, 653, 655, 656, 657, 659, 660
<b>Stadt Schirgiswalde-Kirschau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Halbendorf/Geb	146/1, 149/1, 149/2
Schirgiswalde	1176
<b>Gemeinde Sohland a. d. Spree</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Frühlingsberg	663/1, 663/2, 663/3, 666, 670
Wehrsdorf	183/1, 183/2, 726, 733/1, 1066/4, 1080, 1081, 1082, 1084/1, 1084/2, 1085, 1089, 1093, 1151, 1180, 1181, 1182, 1183, 1240, 1241, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1281, 1282, 1283, 1286/6, 1289, 1290, 1291, 1357/8, 2032
<b>Gemeinde Spreetal</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Spreewitz Flur 3	227/1, 227/2, 229, 230, 237/1, 237/2, 240/1
<b>Stadt Weißenberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Maltitz	577/1
Nechern	39/2, 50
<b>Stadt Wilthen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Tautewalde	1, 2/1, 2/c, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 8/2, 9/1, 9/3, 11/a, 13/1, 13/2, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 25/a, 27/a, 28/a, 29, 30/a, 31/1, 33/2, 35/3, 36, 38/2, 38/4, 140, 140/a, 141, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 210, 212, 214/1, 214/2, 216, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 230/1, 236/1, 236/2, 239, 270/1, 270/2, 270/a, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357/1, 357/2, 358/2, 358/3, 358/6, 360, 361, 362, 364, 366, 369, 370, 435, 436, 437, 438, 440, 442, 443, 444, 446/a, 446/b, 448, 449, 450, 454/1, 455, 478/a, 492, 493, 496, 498, 500, 531, 688, 689, 692, 695

Wilthen	1/2, 1/3, 1/4, 2, 3/1, 4, 6/a, 7/2, 8/2, 8/3, 9/1, 9/3, 9/c, 10/1, 10/2, 11/a, 12, 14/1, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/2, 31/3, 32/1, 33, 34, 36, 37, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 41, 42, 47, 48/c, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/3, 62, 63, 64/2, 64/3, 66, 67/1, 67/a, 68/1, 68/2, 69, 70, 71/1, 72, 73/1, 74/2, 75/1, 77/1, 77/2, 79/1, 79/3, 83, 84, 85, 86, 87/1, 88/1, 89/1, 89/2, 90, 91, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 93, 94/a, 95, 96/a, 98/3, 103/1, 104/1, 104/2, 105/1, 106/3, 106/4, 107/1, 108/6, 108/7, 109/1, 111/1, 112/1, 113/1, 113/a, 114/1, 114/4, 115/3, 116/2, 117/2, 119/5, 119/6, 121/3, 121/4, 125/3, 125/4, 125/5, 125/a, 125/c, 125/d, 127/b, 127/e, 128/a, 129/a, 131, 132/3, 132/6, 132/7, 132/c, 133/2, 135/2, 135/3, 137/7, 155/3, 155/4, 155/5, 156, 156/1, 156/2, 156/c, 156/e, 156/f, 157, 158, 159/3, 159/4, 159/5, 159/6, 159/b, 159/c, 159/d, 159/e, 159/f, 160/2, 161/a, 161/b, 161/c, 161/d, 162/1, 163/2, 163/3, 163/8, 210, 211/3, 213/2, 213/3, 214/1, 215/a, 216, 217, 218/4, 218/c, 219/a, 222/4, 223/2, 223/a, 224/a, 224/b, 224/c, 225/2, 226/1, 300/1, 301/1, 301/2, 301/c, 301/d, 303, 304, 305, 307/1, 307/2, 307/a, 308, 309, 310/1, 310/3, 310/4, 310/c, 310/d, 311, 312, 313/1, 313/2, 313/a, 314/a, 314/b, 347, 351/2, 351/3, 351/4, 352/1, 352/2, 354, 355, 356/1, 357/4, 357/5, 358/1, 358/2, 359, 359/5, 359/6, 359/7, 359/11, 362/4, 362/8, 362/a, 363, 363/a, 363/b, 363/c, 363/d, 363/e, 363/f, 363/g, 363/h, 364/8, 364/9, 364/14, 364/16, 364/17, 364/19, 364/b, 364/c, 365/a, 365/c, 365/d, 365/e, 367/1, 368/a, 369, 369/8, 369/c, 369/d, 369/e, 369/f, 369/g, 370, 370/a, 371, 372/a, 372/d, 373, 374/3, 374/b, 403, 404, 426/1, 426/2, 427/a, 429, 429/a, 430/8, 430/9, 430/b, 432/a, 434/a, 434/b, 434/c, 445/1, 450/11, 450/15, 450/18, 450/21, 450/25, 450/26, 450/29, 457, 461, 462, 497/1, 497/2, 498/1, 498/2, 498/3, 498/4, 500/3, 500/4, 500/5, 503/1, 503/a, 504/1, 504/2, 504/3, 504/4, 506/9, 534, 535, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 549, 549/1, 550/3, 550/5, 698/2, 707, 708/b, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716/1, 717/1, 752, 1075/2, 1075/3, 1075/4, 1075/5, 1076/b, 1078, 1078/b, 1127/a, 1128, 1129, 1130, 1131/1, 1131/2, 1131/3, 1132, 1133, 1134, 1135/1, 1135/3, 1143/a, 1144, 1144/1, 1144/2, 1144/a, 1144/b, 1144/d, 1144/e, 1156/9, 1156/10, 1159/4, 1159/a, 1159/c, 1161/12, 1161/13, 1161/21, 1161/22, 1161/30, 1161/31, 1161/b, 1161/i, 1161/k, 1161/l, 1185/26, 1191/12, 1191/18, 1191/23, 1193/m, 1193/n, 1193/q, 1193/r, 1194/6, 1194/11, 1215/1, 1215/3, 1215/l, 1215/m, 1215/o, 1224/5, 1225/1, 1249/8, 1249/10, 1250/14, 1251/11, 1251/12, 1251/13, 1251/14, 1254/m, 1255/1, 1258/1, 1276, 1279/a, 1280, 1284/6, 1284/7, 1284/11, 1284/12, 1284/k, 1284/o, 1289/a, 1289/b, 1289/c, 1298/13, 1298/14, 1298/15, 1298/16, 1298/a, 1300/1, 1300/2, 1302, 1303, 1304, 1330/c, 1330/d, 1333/2, 1333/5, 1333/7, 1333/8, 1333/9, 1340, 1341/1, 1341/4, 1341/5, 1341/6, 1342/4, 1342/b, 1342/c, 1342/d, 1342/e, 1342/f, 1342/g, 1342/h, 1342/i, 1342/k, 1343/5, 1345/1, 1348/5, 1348/7, 1348/8, 1349/6, 1349/e, 1349/f, 1349/g, 1349/h, 1350/b, 1350/c, 1351/h, 1351/i, 1351/k, 1351/l, 1351/m, 1351/q, 1356/3, 1356/5, 1358/1, 1366, 1370/2, 1371/1, 1373/2, 1373/3, 1373/11, 1373/12, 1373/13, 1373/14, 1373/15, 1375, 1376/1, 1376/2, 1377, 1378, 1380, 1383, 1387, 1389, 1392, 1406/1, 1410, 1410/a, 1411, 1412, 1424, 1425, 1426/a, 1427, 1428, 1431, 1440/2, 1447, 1464, 1465, 1469, 1470, 1471, 1472, 1496, 1500, 1501, 1502, 1505/1, 1505/2, 1505/3, 1508, 1509, 1532/1, 1568/23, 1568/b, 1573, 1574, 1575, 1576, 1613, 1613/a, 1614, 1615/a, 1615/b, 1615/c, 1615/d, 1615/e, 1616/8, 1616/9, 1616/11, 1616/16, 1616/17, 1616/35, 1620/a, 1620/b, 1620/c, 1620/d, 1621/5, 1621/12, 1621/17, 1621/24, 1621/49, 1621/55, 1621/58, 1621/61, 1621/62, 1621/63, 1621/64, 1621/b, 1621/c, 1623/2, 1623/3, 1644/7, 1644/8, 1644/11, 1644/12, 1644/13, 1644/14, 1644/15, 1644/16, 1644/17, 1644/18, 1644/19, 1644/20, 1644/21, 1644/22, 1644/23, 1644/24, 1644/25, 1644/26, 1644/29, 1644/30, 1644/31, 1644/a, 1645/2, 1645/3, 1645/4, 1645/5, 1647/2, 1647/4, 1647/6, 1647/7, 1647/8, 1647/9, 1649/5, 1651/1, 1651/2, 1653, 1654/3, 1654/4, 1654/5, 1654/6, 1654/7, 1654/8, 1654/9, 1659, 1659/a, 1661, 1665, 1667, 1671/1, 1671/2, 1671/3, 1671/c, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1706, 1707, 1708, 1708/a, 1708/c, 1708/d, 1709, 1710, 1711/5, 1711/6, 1711/7, 1711/9, 1711/11, 1711/a, 1712/2, 1712/8, 1712/10, 1712/b, 1712/c, 1714, 1715, 1716/1, 1717/2, 1734/2, 1734/7, 1734/8, 1734/10, 1735/7, 1735/10, 1745, 1746/1, 1747/4, 1755/4, 1755/6, 1761/4, 1762, 1765, 1780/2, 1780/3, 1780/4, 1780/a, 1781, 1793, 1794, 1796/1, 1847, 1848/a, 1950/1, 1952/1, 1953/3, 1953/5, 1953/7, 1953/8, 1953/10, 1953/11, 1953/12, 1954/4, 1954/5, 1955/1, 1955/3, 1957/3, 1958/3, 1958/23, 1958/24, 1958/25, 1969/1, 1971/1, 1971/2, 1971/3, 1971/4, 1971/5, 1976/1, 1976/2, 1976/3, 1976/4, 1976/5, 1976/6, 1976/7, 1977, 1980, 1982/1, 1982/2, 1982/3, 1983, 1985/2, 1985/3, 1986, 1992, 1998
---------	---

<b>Erzgebirgskreis</b>	
<b>Stadt Aue-Bad Schlema</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Aue	36/a, 38, 39, 41/3, 47, 48, 48/b, 50, 51, 56/1, 953, 957/5, 957/9, 958/2, 1371/1, 1372/1, 1372/a, 1373, 1374, 1376/1, 1377, 1381, 1384, 1384/1, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391/b, 1397/d

<b>Gemeinde Burkhardtsdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Burkhardtsdorf	19, 29, 35, 36, 46/4, 46/7, 47, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 69, 70, 83/9, 83/c, 87/1, 88/1, 88/2, 88/3, 89, 90/3, 90/4, 91/1, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 96, 97/1, 97/2, 98/1, 105/12, 105/13, 105/14, 106, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 113/3, 113/4, 116/6, 117, 118, 120, 138/3, 138/4, 141/10, 143/7, 143/8, 143/9, 143/10, 144, 233/1, 244/2, 263/7, 263/8, 264/2, 264/5, 264/6, 264/7, 265/3, 265/4, 268/3, 268/4, 268/5, 268/6, 268/7, 269/1, 269/2, 269/3, 285/1, 285/2, 285/3, 285/4, 287/1, 287/2, 287/3, 288/1, 288/2, 289/1, 289/2, 289/3, 289/4, 325/1, 326/8, 326/9, 326/10, 326/11, 326/12, 326/c, 326/d, 327/1, 327/2, 329/1, 329/2, 330, 344/2, 344/3, 345, 362/1, 363, 364, 365, 366, 367, 379/1, 380, 381, 382, 391/7, 394, 396, 397, 398, 399, 400/2, 409/3, 410/2, 410/3, 420/3, 420/4, 421/1, 421/2, 422/1, 422/2, 423, 427/1, 428, 429, 432, 440/1, 441/1, 441/2, 459/5, 459/22, 459/25, 459/26, 459/27, 459/31, 459/40, 459/42, 460, 464/1, 465/1, 466/6, 466/16, 466/24, 466/41, 466/45, 466/49, 470/1, 472, 479, 482, 484, 485/3, 485/4, 487, 492/2, 492/3, 492/4, 896/30, 900
<b>Gemeinde Drebach</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Venusberg	94/7, 161, 164/8, 200/1, 372/3
<b>Stadt Ehrenfriedersdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Ehrenfriedersdorf	393/a, 394/7, 394/22, 419/1, 419/2, 420/1, 420/4, 427/5, 446/2, 448/5, 449/1, 449/2, 454/4, 454/5, 454/64, 520/a, 520/b, 951, 1004/2
<b>Stadt Eibenstock</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Eibenstock	277, 278, 279, 280, 281/1, 292/1, 295/1, 298, 299/1, 300, 301, 302, 303, 304, 304/a, 305, 305/a, 306, 309, 310, 311, 312, 314, 315, 316, 317, 318/1, 319, 320, 323, 324, 325, 531/3, 534/1, 537/a, 545/1, 546/a, 547, 548, 548/a, 549/1, 550/1, 553, 554, 555, 556/1, 557, 558/1, 569, 570, 571, 572, 573, 574/1, 574/2, 575/1, 576/1, 576/a, 577, 578, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 631/1, 632/1, 633, 636/2, 637/1, 638, 639/1, 639/2, 640, 641/2, 642, 643, 644, 645, 646/1, 647/1, 656/1, 1329, 1331, 1332/1
<b>Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Leukersdorf	256, 272, 273, 320/3, 328, 336, 824/7, 842/1
<b>Stadt Jöhstadt</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Steinbach	271/6
<b>Stadt Lugau/Erzgeb.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Lugau	434/9, 511/16, 514/4
Ursprung	8/1, 63/l, 63/m
<b>Stadt Marienberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Marienberg	1092/2, 1136/3, 1137, 1143/28, 1143/c, 1146/5, 1658/5
Rübenau	304/2, 375/3, 375/4
<b>Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Adorf	36/5, 36/10, 36/11, 36/e, 41/1, 41/2, 41/3, 41/e, 42/2, 475
Neukirchen	511/4, 997/3
<b>Gemeinde Niederdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Niederdorf	55, 59
<b>Gemeinde Niederwürschnitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Niederwürschnitz	167/d
<b>Stadt Olbernhau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Olbernhau	50/26, 50/27, 50/28, 58/10, 58/11, 58/12, 59/6, 59/7, 59/8, 60/8, 60/9, 60/10, 69/10, 69/13, 69/14, 69/15, 69/16, 69/17, 69/18, 78/4, 78/5, 78/6, 96, 97/1, 97/2, 237/5, 237/6, 237/7, 238/7, 238/8, 239, 240/3, 240/4, 244/1, 246/a, 247, 248, 296, 298, 299, 300, 301, 301/a, 302/1, 302/2, 305, 306, 314/1, 314/2, 364/6, 364/7, 364/8, 373/7, 373/8, 383/11, 383/12, 401/15, 420/11, 491/4, 493/4, 499, 500/1, 500/2, 561/1, 561/2, 562, 563, 563/a, 565/1, 565/2, 566, 567/7, 567/8, 567/9, 569/5, 569/6, 571/5, 571/6, 579/1, 579/2, 579/3, 582/1, 582/2, 582/3, 584/1, 584/4, 584/5, 584/6, 584/7, 584/8, 584/9, 944, 952/1, 952/2, 1063/3, 1102/4, 1103, 1129/1, 1129/2, 1129/3, 1129/4, 1129/5, 1129/7, 1129/8, 1129/9, 1129/10, 1129/11, 1129/12, 1129/13, 1129/14, 1129/15, 1129/16, 1129/17, 1129/18, 1129/19, 1180/1, 1180/2, 1180/3

<b>Stadt Pockau-Lengefeld</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Pockau	18, 26, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 32, 32/a, 33, 33/a, 40/1, 40/d, 41/a, 42, 46, 47, 48, 71, 72, 78/1, 79/2, 80, 83, 86, 88/c, 89, 90, 91/2, 109/2, 109/4, 111/3, 112, 113, 115/4, 115/5, 116/1, 121, 149, 188/4, 188/5, 189, 192/2, 193/12, 369, 369/2, 369/3, 456, 461/6, 578/3, 578/4, 580/20, 580/21, 633/6, 633/7, 633/14, 633/28, 652/23, 659
<b>Gemeinde Raschau-Markersbach</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Raschau	355/7, 355/18, 355/20, 355/21, 355/22, 357/11, 357/15, 357/16, 358/10, 358/11, 358/12, 358/13
<b>Stadt Schleittau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Schleittau	196/5, 196/6, 196/8, 217/1, 224, 225, 230, 334/1, 334/2, 334/3, 334/4, 347/1, 350/6, 1129/3, 1130/11, 1139/11
<b>Gemeinde Schönheide</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Schönheide	748/16, 748/18, 748/21, 772/1, 772/3, 772/a, 774, 780/11, 780/13, 780/14, 781/3, 781/5, 782/1, 785/1, 796, 797, 799, 800, 801, 802, 803/1, 803/3, 803/8, 837/3, 838, 1205/1, 1211/1, 1240, 2859, 2860, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2907
<b>Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Grünstädtel	51/4, 51/5, 51/8, 51/9, 51/a, 51/e, 51/f, 51/h, 51/i, 51/m, 51/n, 51/q, 352/2, 353/4, 353/6, 353/7, 353/8, 370/8
Neuwelt	160/2, 160/3, 160/5, 160/b
Schwarzenberg	1150/18, 1150/19, 1150/25, 1150/26, 1150/27, 1150/44, 1179/6, 1179/7
<b>Stadt Thalheim/Erzgeb.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Thalheim	15/2, 15/3, 15/6, 15/8, 15/d, 186, 188, 216/26, 299/1, 373, 384/1
<b>Gemeinde Thermalbad Wiesenbad</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Wiesa	115, 159/2
<b>Stadt Thum</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Herold	95/1, 95/2, 98/2
Jahnsbach	134/1, 180/1
Thum	708
<b>Stadt Zschopau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Zschopau	1525/1, 1530/3, 1530/5, 1533/11
<b>Landkreis Görlitz</b>	
<b>Gemeinde Beiersdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Beiersdorf	692/3, 694/a
<b>Stadt Bernstadt a. d. Eigen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Bernstadt	348/34
Kemnitz	470/1, 499, 647/1, 647/2, 647/4, 650, 691
Kunnersdorf	176/4, 194/8, 353, 390/1
<b>Gemeinde Kodersdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Kodersdorf Flur 2	78/8, 78/9, 93/1, 94/1, 98, 99/8, 103/3, 109/1
<b>Gemeinde Krauschwitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Klein Priebus Flur 3	258/3, 321, 322/7, 380, 391, 392, 393, 395, 396, 398, 400, 401, 404, 405/1, 405/2, 408
<b>Gemeinde Leutersdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Oberleutersdorf	91/1, 117, 383/8
Spitzkunnersdorf	99/3, 131/2, 137/2, 167/c, 184/1, 196/a, 198/1, 201/1, 202/a, 203/c, 204/4, 205/13, 208, 211/a, 397/11, 428/2, 429, 434/1, 480/4, 486/4, 486/5, 487, 492/4, 492/a, 513, 526/2, 540/4, 680/2, 920/5, 920/6, 926/a, 953/7, 1026/12, 1026/13

<b>Gemeinde Oppach</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Oppach	62, 68/b, 68/c, 642/5
<b>Stadt Ostritz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Ostritz Flur 4	339, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 348/3, 348/4, 348/5, 348/6, 348/7, 348/8, 348/9, 348/10, 348/11, 348/12, 348/13, 348/14, 348/15, 348/16, 348/17, 348/18, 348/19, 379/4, 379/9, 379/11, 380/1
<b>Stadt Reichenbach/O.L.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Reichenbach	144/2, 925/1, 926
Sohland	234
<b>Stadt Rothenburg/O.L.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Lodenau Flur 3	71, 74/1, 74/2, 80, 81, 82, 83, 84, 92/1, 92/2, 101/1, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 114, 115/1, 115/2, 116, 117, 122
Lodenau Flur 4	79, 80, 81, 82/1, 82/2, 109/1, 109/2
Lodenau Flur 5	108, 112, 113, 120, 121/1, 129/1
Lodenau Flur 6	18/1, 18/2, 19, 20, 21
Lodenau Flur 7	11, 38/1
Lodenau Flur 10	3/1, 3/2
<b>Gemeinde Schönbach</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Schönbach	247/b, 247/c, 1283, 1297, 1373
<b>Gemeinde Vierkirchen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Arnsdorf-Hilbersdorf Flur 6	226/1, 226/3
<b>Gemeinde Waldhufen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Jänkendorf Flur 4	144, 162/2, 182
Jänkendorf Flur 5	302, 304, 306/1, 323, 325, 326, 327, 328, 502
Nieder-Seifersdorf Flur 9	27/3, 64, 71
Nieder-Seifersdorf Flur 10	11, 12, 14, 15/1
<b>Stadt Zittau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Hirschfelde	125/6, 511/4, 511/5, 514, 541/28, 541/29, 541/31, 541/32, 549/9, 550, 552/3, 557/25, 557/26, 557/30, 562/1, 562/2
Pethau	6/1, 6/2, 7/2, 13, 14, 15/4, 174/2, 183/6, 183/7, 183/8, 184/2, 185/3

<b>Landkreis Leipzig</b>	
<b>Gemeinde Belgershain</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Köhra	44/a, 88/a, 89, 95, 101, 103, 106/1, 107, 138, 139/1, 146, 147/1, 148/1, 150/9, 155/4, 156, 239/1, 241/1, 243/3, 247/17, 253/3, 286/2, 287/2, 514, 562, 564/1, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 586
<b>Gemeinde Borsdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Panitzsch	6, 443/7, 599/3, 602/a
Zweenfurth	356/1, 447/1, 447/2, 448/1, 448/2
<b>Stadt Colditz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Möseln	54/2, 54/3, 54/4, 55
<b>Stadt Frohburg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Sahlis	256, 257/1
Terpitz	191, 203, 204, 205, 206, 210/1, 211, 212, 215, 216/1, 218/1, 220/1, 221/1, 222/1, 244/12, 244/13, 249
<b>Stadt Grimma</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Grimma	597/21, 598/2, 598/3, 971/6, 972/2, 973/2, 973/4, 973/6, 973/7

<b>Gemeinde Großpösna</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Großpösna	204/2, 209, 210, 211, 212/1, 213/1, 213/2, 213/b, 214/1, 220/2, 221/2, 222/2, 223/2, 224/2, 225/2
Oberholz	7
<b>Gemeinde Machern</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Machern	230/1, 253/21, 740/6, 740/7, 754, 755, 756
<b>Stadt Markkleeberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Auenhain	19/3, 19/5, 20/29, 39/4, 44/2, 44/3, 45, 47, 48/4, 49, 62
Gaschwitz	48/9, 48/10, 48/15, 48/16, 48/17, 51/1, 120/1
Gautzsch	141, 143, 158/8, 162, 163, 164/1, 246/30, 246/33, 251/7, 255/3, 267/2, 270/13
Großstädteln	35/1, 35/2, 35/3, 36/17, 71, 72, 76/1, 136/22, 136/26, 136/29, 136/30, 136/31, 136/33, 136/37, 136/50, 136/54, 136/63, 146/27, 158/3, 164/3
Markkleeberg	144/1, 145/1, 147, 148/1
Prödel	73
Wachau	1/24, 1/25, 38/1, 39, 39/1, 39/2, 40, 41, 42/1, 42/a, 43/7, 43/8, 69/7, 69/8, 69/9, 79, 81, 82/1, 89/2, 90/3, 94/7, 96/3, 142/1, 155/1, 157/1, 158/3, 158/4, 177/3, 184
<b>Stadt Naunhof</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Naunhof	1324/1, 1389, 1394/3, 1395/4, 1395/5
<b>Gemeinde Otterwisch</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Otterwisch	689/1
<b>Gemeinde Thalwitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Röcknitz	458
<b>Stadt Wurzen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Nitzschka	75, 86/1, 103/r, 104/1, 105, 118/a, 457, 458
Oelschütz	8, 9

<b>Landkreis Meißen</b>	
<b>Stadt Coswig</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Brockwitz	431/13
Coswig/Sa.	283, 284
Kötitz	108/1, 108/2, 109
<b>Stadt Gröditz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Gröditz	475, 478/1, 482/1, 490/1, 517/2, 759, 761, 763
Reppis	138/3
<b>Stadt Großenhain</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Bauda	340/b
Großraschütz	342/6
Kleinraschütz	8/6, 8/7, 9/a, 10/3, 10/4, 12/2
Wildenhain	110, 120
<b>Gemeinde Moritzburg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Boxdorf	203/3, 218/3, 278/2, 278/3, 285, 286, 287, 288, 290, 291/2, 298
Dippelsdorf	481
Eisenberg	173, 175, 177, 177/1, 179, 180
Moritzburg	831/4, 863/1, 864/2
Reichenberg	139, 257/4, 257/c, 1023/1
Steinbach	14, 16, 17, 18/2, 23/2, 63/3, 63/6, 73/2, 73/3, 73/4, 88, 92/a, 96/2, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 735, 736, 737, 739/1, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 747/4, 747/5, 748, 750, 751, 753, 758, 759, 762, 763, 764

<b>Stadt Nossen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Pinnewitz	246/1, 247/1, 248/1, 249/1, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261
Rüsseina	82, 83, 84/a, 84/b, 85/a, 87, 88, 89, 90
<b>Stadt Radebeul</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Kötzschenbroda	217, 219, 222, 224, 228/3, 228/4, 230/1, 232, 234, 236, 238, 240, 243/3, 248, 249, 251, 253, 256, 257, 259/2, 261, 264, 371/1, 371/2, 372/2, 401, 469, 477, 480, 530, 556, 571/1, 582, 583, 584, 585, 588, 589, 591, 592, 593, 596, 602, 613, 624, 631, 724, 738, 882/a, 893/4, 897/2, 898/2, 899, 900, 902
Serkowitz	158, 165, 238, 239, 240, 245/1, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 256/a, 257, 259, 260, 261, 262, 271/1, 309/2, 311, 394/1, 394/2, 395, 396/3, 396/4, 396/5, 396/7, 397/3, 637/1, 677, 690
<b>Stadt Radeburg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Berbisdorf	343/b, 343/c, 344, 345/1, 345/b, 348/t, 348/u, 621/w, 625, 626, 627, 628
Radeburg	1136/c, 1140/a
<b>Gemeinde Röderaue</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Frauenhain	2211/1, 2212/1, 2213/1, 2214/1, 2215/1, 2222/1, 2230/5
<b>Stadt Strehla</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Paußnitz	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Zeithain</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Bobersen	4/3, 12/3, 60, 60/1, 60/9, 60/f, 60/g, 60/h, 61/1, 61/e, 62, 77, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100/7, 101/1, 118, 120, 121, 121/b, 121/c, 121/d, 121/e, 123/10, 124/1, 125, 128/8, 129/1, 136, 140/2, 140/3, 140/7, 140/9, 140/10, 140/12, 141, 146/4, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157
Gohlis	2, 4, 6, 8, 10, 12, 17, 19/1, 19/2, 21, 23, 25, 27, 30, 30/a, 32, 32/a, 34/1, 34/2, 37, 42, 44/a, 45, 75, 77, 79, 81, 81/a, 81/b, 82/a, 122/1, 124, 125, 127, 131, 132, 137, 139, 141, 142, 142/b, 142/c, 142/d, 142/e, 142/f, 142/g, 142/h, 142/i, 142/k, 142/l, 142/m, 142/o, 142/p, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 197, 198, 201, 202, 203, 204, 212/2, 213, 214, 215, 217, 218, 219/1, 220/1, 220/3, 221/1, 223/1, 223/3, 223/5, 223/7, 223/9, 223/11, 225/3, 225/5, 231/3, 231/5, 233/6, 233/8, 234/1, 234/2, 234/3, 234/4, 234/5, 378/2, 416/1, 416/2, 416/3, 427/1, 427/2, 427/3, 428/1, 428/2, 428/3, 429/1, 429/3, 430/1, 432/3, 433/1, 433/3, 434, 435/1, 435/3, 436, 437/1, 437/3, 438, 439/1, 439/3, 442, 443/1, 443/3, 444, 445/1, 445/3, 448, 449/1, 449/3, 452, 452/a, 454, 455/1, 455/3, 456, 457/1, 457/3, 458/1, 458/3, 459, 460, 461, 462, 463, 482, 483, 484, 485, 486, 489, 493, 494, 495, 501/3, 515, 516, 517, 518, 520/1, 604/3, 604/4, 608, 609, 610, 611, 612, 614, 615, 616, 621/1, 621/3, 621/4, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660/1, 660/2, 661, 662, 663, 668, 697/2, 727, 728, 729, 730, 731, 733, 734, 735, 758, 763, 764/1, 764/4
Jacobsthal	146
Kottewitz	39, 40, 43, 44
Kreinitz	67, 113/a, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133/2, 133/3, 135, 137, 138, 140, 141, 142, 142/a, 143, 144, 145, 155/a, 155/b, 155/c, 156, 156/d, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 168/a, 168/b, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 178/2, 178/3, 179/2, 179/3, 180, 189/1, 190, 191, 192/3, 192/5, 194, 194/a, 195/1, 197, 198, 199/1, 204, 205, 206, 207, 208, 215/2, 215/4, 231, 241, 241/a, 242, 244/1, 245, 248, 251, 251/a, 251/b, 251/c, 251/d, 251/e, 252/11, 254, 256/2, 256/3, 256/5, 256/6, 260, 261, 263/2, 263/3, 270, 274/5, 276/2, 277/1, 278, 279, 280/1, 331, 331/b, 335, 336, 349, 368/2, 502, 505, 506/1, 515, 520, 545, 546, 547/b, 548/1, 550/b, 550/c, 551/b, 552/b, 553/b, 554/b, 555/1, 556/a, 557/a, 558/a, 567/a, 568/2, 568/3, 570, 571, 573, 580, 582, 583, 584/a, 584/b, 608/1, 611, 612/1, 614, 615, 619, 620/1, 621/1, 622, 623/1, 625, 626/1, 631
Lessa	1/4, 2/10, 2/11, 5/2, 9/4, 9/15, 9/f, 12/1
Lorenzkirch	129, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 152/1, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 198, 199, 207, 212/a, 212/b, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220/a, 220/b, 220/c, 220/d, 220/e, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 234/1, 235/1, 236/1, 237/1, 237/2, 238/1, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2, 243/3, 244/1, 245/1, 245/2, 245/3, 246/1, 246/5, 246/7, 253/1, 256/1, 257, 258/1, 259/1, 259/3, 259/4, 259/6, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 294/1, 296/1, 324, 325, 327, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377/1
Moritz	23, 24, 25/1, 26/3, 28, 29, 43, 44/1, 44/2

Röderau	13/5, 13/10, 13/11, 15, 18, 23/1, 60/9, 128/3, 128/6, 129/3, 130/3, 130/4, 130/7, 132/6, 132/b, 132/c, 132/d, 132/e, 132/f, 132/g, 134/4, 134/5, 136/4, 136/5, 138, 139/4, 139/5, 141/8, 141/10, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14, 141/15, 141/16, 141/17, 141/22, 141/23, 141/24, 141/25, 141/26, 141/28, 141/29, 141/30, 141/31, 141/33, 141/34, 141/35, 141/39, 141/40, 141/41, 141/42, 141/43, 141/44, 141/45, 141/46, 141/47, 141/48, 141/49, 141/50, 141/51, 141/53, 141/54, 141/55, 141/56, 141/57, 141/58, 141/59, 141/61, 141/62, 141/63, 141/64, 141/65, 141/66, 141/67, 141/72, 141/73, 141/74, 141/75, 141/77, 141/78, 141/79, 141/80, 141/81, 141/83, 141/84, 141/85, 141/86, 141/87, 141/88, 141/89, 141/90, 141/92, 141/94, 141/96, 141/97, 141/101, 141/102, 141/103, 141/104, 141/105, 141/106, 141/107, 141/108, 141/110, 141/111, 141/112, 141/113, 141/114, 141/115, 141/116, 141/119, 141/120, 141/121, 141/122, 141/123, 141/124, 141/125, 141/126, 141/127, 141/128, 141/129, 141/131, 141/132, 141/133, 141/134, 141/136, 141/139, 141/140, 141/141, 141/142, 141/143, 141/144, 141/145, 141/146, 141/147, 141/149, 141/150, 141/151, 141/152, 141/153, 141/155, 141/156, 141/157, 141/158, 141/159, 141/160, 141/161, 141/162, 141/163, 141/164, 141/165, 141/166, 141/168, 141/169, 141/170, 141/171, 141/172, 141/173, 141/174, 141/175, 141/176, 141/177, 141/178, 141/179, 141/180, 141/181, 141/182, 141/183, 141/184, 141/185, 141/186, 141/187, 141/188, 141/189, 141/190, 141/192, 141/193, 141/195, 142/4, 142/5, 142/6, 143/2, 143/4, 144/3, 145/1, 146/3, 147/1, 149/2, 150/1, 151/1, 152/2, 153/1, 159/14, 163, 237/4, 238/1, 304/5, 306/1, 307/1, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323/2, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342/1, 342/2, 343, 344/1, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 374, 375, 376, 378, 384/2, 385, 386, 387, 388, 395, 405, 411, 426, 432, 475/4, 475/5, 552, 554, 556, 558, 559, 561, 562, 565, 566, 567, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 582, 583, 584, 585, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 600, 601, 602, 603, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613/5
Zeithain	162/1, 164/1, 173, 176, 177, 178, 180, 181, 186, 187, 188, 194, 197, 198, 452/1, 453/1, 453/2, 453/3, 454/3, 454/4, 454/5, 455/1, 456/1, 457/2, 457/3, 458/1, 459/2, 460/2, 460/3, 461/1, 462/1, 462/3, 463/1, 463/2, 463/5, 463/6, 464/1, 466, 472, 480, 481, 482, 486, 490, 491, 496, 498, 499, 504, 507, 510/a, 512, 513/1, 514/1, 515, 516, 517/1, 520, 521/1, 1297, 1298/1, 1298/2, 1298/3
Zschepa	11/7, 66, 67, 68, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 86, 87, 88/1, 89/1, 90/1, 91/3, 91/4, 93/1, 94/1, 95/1, 98/1, 99/1, 103/1, 106/1, 107/1, 110/1, 111/1, 114/1, 115/1, 118/1, 119/1, 122/1, 126/1, 127, 137, 138, 139, 140, 140/a, 141, 142/1, 142/2, 153/3, 161/1, 163, 170/1, 171/1, 177/1, 178/1, 179/1, 180, 181/1, 182/1, 183, 184, 185/1, 186/1, 186/3, 187, 188/1, 188/4, 189/1, 189/4, 190/2, 190/7, 202/1, 203/1, 204/1, 205/1, 205/2, 206/1, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 223, 224, 225, 309, 310, 452/7, 457, 458, 460/1

<b>Landkreis Mittelsachsen</b>	
<b>Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Oberbobritzsch	519/3, 529/1, 529/2, 529/4, 533, 542/11, 544/1, 1334/3, 1404, 1405, 1407, 1412, 1413, 1414, 1417
<b>Stadt Döbeln</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Döbeln	25/2, 26/1, 27/1, 30/5, 30/6, 161/1, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175/2, 175/3, 175/4, 182/1, 182/2, 183, 184, 218/2, 218/a, 221/8, 224/7, 225/4, 225/6, 225/9, 225/10, 235/1, 235/3, 235/5, 241/5, 241/7, 241/8, 348, 356/5, 357/9, 362/12, 362/24, 383/14, 383/15, 383/16, 383/19, 383/21, 543/41, 543/44, 543/46, 543/49, 543/50, 543/51, 543/56, 543/57, 543/58, 543/59, 543/65, 543/66, 543/69, 543/b, 546, 546/2, 546/8, 546/b, 546/h, 546/i, 549/3, 549/4, 550/3, 550/4, 550/5, 551, 551/a, 552/1, 552/2, 552/3, 552/4, 565/8, 565/32, 565/36, 565/38, 565/44, 565/45, 583/4, 583/5, 583/6, 583/8, 583/b, 583/d, 583/e, 583/f, 583/g, 583/h, 583/i, 583/l, 583/n, 583/o, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 783/1, 783/2, 785, 794/y, 817/1, 818/1, 819, 820, 821, 822, 829/5, 829/7, 831/4, 834/1, 839/2, 841/2, 842, 843, 844/1, 844/3, 858/15, 858/25, 873/29, 1027/a, 1052/2, 1052/3, 1052/4, 1052/7, 1052/8, 1052/10, 1052/a, 1054/1, 1054/3, 1054/4, 1054/5, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1064/3, 1064/4, 1065, 1188/1, 1188/2, 1189, 1189/a, 1189/b, 1189/c, 1190, 1190/1, 1190/2, 1190/b, 1190/c, 1233, 1244/2, 1251/1, 1273/6, 1273/11, 1273/12, 1273/14, 1273/15, 1297, 1298/6, 1298/8, 1298/9, 1300/1, 1300/2
Sörmitz	35/3, 38/1, 39, 40
<b>Gemeinde Dorfchemnitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dorfchemnitz	883/g, 884, 894, 917/20, 946, 950, 955, 958, 959, 965, 966, 971, 978, 979, 982, 1016, 1017, 1027, 1028, 1029, 1029/a, 1033, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1042, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1055, 1329, 1331, 1332, 1333, 1334
<b>Gemeinde Eppendorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Eppendorf	1234, 1235, 1255

<b>Stadt Flöha</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Flöha	177/19, 177/22, 177/54, 195/33, 208/3, 208/4, 341/5, 549/3, 562/2, 562/3, 736/2, 736/8, 736/10, 736/11, 736/13, 736/15, 736/16, 736/22, 736/23, 736/25, 738/2
Gückelsberg	5/7, 5/22
<b>Stadt Frankenberg/Sa.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dittersbach	51, 52/a, 55/3, 303/1, 578/4
Frankenberg	1010/1, 1011/1, 1011/2, 1011/3, 1015/3, 1137, 1165
Hausdorf	99/16
Langenstriegis	117/1, 130/4, 214/1, 214/c
Mühlbach	157, 976/17
<b>Stadt Frauenstein</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Burkersdorf	571/3
<b>Stadt Freiberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Freiberg	4071/3, 4078/3, 4146, 4152, 4154, 4156/1, 4156/2, 4158, 4159/1, 4162, 4167/1, 4167/2, 4167/3, 4168, 4170/4, 4172, 4173, 4175, 4176, 4177, 4178
Zug	53/a, 148
<b>Gemeinde Großhartmannsdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Großhartmannsdorf	158/1
<b>Stadt Großschirma</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Großschirma	1094/1
Rothenfurth	75/3, 75/4, 76/4, 76/5
<b>Gemeinde Mühlau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Mühlau	161
<b>Gemeinde Mulda/Sa.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Mulda	377, 429, 430, 466, 601, 606, 620, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716/a, 716/b, 717, 718, 777, 778, 782/1, 787, 792, 793
Zethau	153/1, 420, 423/7, 427, 442/1, 442/a, 451, 452/b, 459, 460, 462, 470, 471, 473, 476, 480/a, 1263, 1282, 1284, 1285, 1286, 1287
<b>Gemeinde Niederriesa</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Braunsdorf	25/5, 34/1, 34/a, 36/a, 36/c, 36/d, 37/9
Lichtenwalde	490/a
<b>Stadt Penig</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Penig	456, 552/4, 883/d
<b>Gemeinde Reinsberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Hirschfeld	336/16, 336/19, 336/21, 340/1, 341/4, 341/7, 341/8, 341/10, 342/3, 342/4, 346/3, 351/1, 351/2, 352, 353, 355, 360, 361, 362/1, 364, 365, 365/b, 365/c, 365/d, 365/e, 365/f, 365/g, 366, 367, 369, 373, 377, 379, 381/a, 381/b, 391/4, 391/c, 391/d, 391/e, 391/f, 391/g, 391/h, 391/i, 391/k, 398/1, 398/2, 511/1, 511/a, 511/b, 511/c, 511/d, 511/e, 511/f, 511/g, 511/h, 511/i, 514, 519/2, 522, 527/2
<b>Gemeinde Rossau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Niederrossau	431/1
Oberrossau	45/a, 48/1, 49/20, 49/23, 50/20
<b>Landkreis Nordsachsen</b>	
<b>Gemeinde Arzberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Triestewitz Flur 7	alle Flurstücke
Triestewitz Flur 11	alle Flurstücke

<b>Stadt Bad Dübén</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Bad Dübén Flur 8	alle Flurstücke
Bad Dübén Flur 12	alle Flurstücke
Bad Dübén Flur 13	alle Flurstücke
Bad Dübén Flur 17	alle Flurstücke
Bad Dübén Flur 18	alle Flurstücke
Bad Dübén Flur 19	alle Flurstücke
Schnaditz Flur 3	alle Flurstücke
Schnaditz Flur 5	alle Flurstücke
Tiefensee Flur 1	alle Flurstücke
Tiefensee Flur 3	alle Flurstücke
Wellaune Flur 3	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Beilrode</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dautzschen Flur 1	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 3	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 4	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 5	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 7	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 8	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 9	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 10	alle Flurstücke
Großtreben Flur 1	alle Flurstücke
Großtreben Flur 9	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 1	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 2	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 3	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 4	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 5	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 6	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 7	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 8	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 9	alle Flurstücke
<b>Stadt Belgern-Schildau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Wohlau Flur 6	alle Flurstücke
Wohlau Flur 7	alle Flurstücke
Wohlau Flur 8	alle Flurstücke
Wohlau Flur 9	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Cavertitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Schirmenitz	alle Flurstücke
Treptitz	alle Flurstücke
<b>Stadt Dahlen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Börln	45/3, 46, 71/3, 259, 465/a, 538, 539, 541, 585/s, 589/1
Dahlen	45/2, 491, 3056, 3057
<b>Stadt Dommitzsch</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dommitzsch Flur 11	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 12	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 13	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 14	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 15	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 16	alle Flurstücke

<b>Gemeinde Elsrig</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Drebligar Flur 1	alle Flurstücke
Drebligar Flur 2	alle Flurstücke
Drebligar Flur 3	alle Flurstücke
Drebligar Flur 4	alle Flurstücke
Drebligar Flur 8	alle Flurstücke
Drebligar Flur 9	alle Flurstücke
Drebligar Flur 10	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Laußig</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Gruna Flur 1	alle Flurstücke
Gruna Flur 2	alle Flurstücke
Gruna Flur 3	alle Flurstücke
Gruna Flur 4	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Löbnitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Löbnitz Flur 2	alle Flurstücke
Löbnitz Flur 8	alle Flurstücke
Roitzschjora Flur 4	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Naundorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Hof	54, 62/4, 397/2, 423/7
<b>Stadt Schkeuditz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dölzig	190/a, 190/b, 656/8, 711, 913, 914, 915, 916, 919, 920/a, 920/b, 921, 922, 923, 924, 925, 927, 928, 933, 934, 937
Glesien Flur 1	92/4, 103/9
Glesien Flur 4	75/3, 87/1
Glesien Flur 6	1/38
Schkeuditz Flur 7	78, 79/2, 79/3, 79/4, 83, 104, 110, 111
Schkeuditz Flur 21	42
<b>Stadt Taucha</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dewitz	27, 38/a, 77, 84, 163/1, 163/2, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 242, 243/2, 251, 252
Döbitz	176/10, 177
Sehlis	9/8, 10, 10/a, 11, 12/1, 19/1, 21, 23, 24/1, 24/2, 24/a, 25, 26/1, 26/2, 27, 105, 107, 225
<b>Stadt Torgau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Graditz Flur 1	alle Flurstücke
Graditz Flur 2	alle Flurstücke
Graditz Flur 3	alle Flurstücke
Torgau Flur 1	alle Flurstücke
Torgau Flur 3	alle Flurstücke
Torgau Flur 4	alle Flurstücke
Torgau Flur 21	alle Flurstücke
Torgau Flur 22	alle Flurstücke
Torgau Flur 38	alle Flurstücke
Torgau Flur 39	alle Flurstücke
Torgau Flur 40	alle Flurstücke
<b>Gemeinde Wiedemar</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Wiedemar Flur 3	39, 43/1, 64, 101/3, 604
Wiedemar Flur 5	7/3, 7/5, 18, 19, 20, 21, 22
Wiesenena Flur 2	9/2
Wiesenena Flur 4	9/2, 45, 70/1, 71, 74/1, 181/50
Wiesenena Flur 7	3/3, 6/4
Wiesenena Flur 11	4/2

<b>Gemeinde Zschemplin</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Glauchau Flur 1	alle Flurstücke
Glauchau Flur 2	alle Flurstücke
Glauchau Flur 6	alle Flurstücke
Zschemplin Flur 5	alle Flurstücke

<b>Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b>	
<b>Gemeinde Bannewitz</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Gaustritz	20

<b>Stadt Dippoldiswalde</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Niederpöbel	167, 169
Obercarsdorf	1/1, 129
Reichstädt	269/2, 269/3, 269/4, 269/5, 273/5, 275, 1165
Ulberndorf	1/g, 13, 19/5

<b>Gemeinde Dohma</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dohma	39/5, 387, 389/1, 394/1, 395, 479

<b>Stadt Dohna</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Dohna	281/1, 281/2
Gamig	1/21, 1/22
Krebs	207/12, 207/14
Meusegast	222/3, 222/5, 250/1, 252/1, 253, 283/c, 284/1, 285/4

<b>Gemeinde Klingenberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Friedersdorf	275/1, 279, 281, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9, 283/10, 283/11, 283/12, 283/13, 283/14, 283/15, 283/16, 283/17, 283/18, 283/19, 283/20, 283/21, 293, 295, 297/a, 297/b, 297/d, 300/b, 301, 303, 307, 767, 775, 778, 786, 798, 800, 808, 810, 814, 824, 849, 849/d, 849/f, 849/h, 849/i, 849/k, 849/l, 857/1, 866, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 875, 876, 881, 883, 890, 892, 893, 894, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906

<b>Gemeinde Kreischa</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Brösgen	25, 26, 31, 36, 39, 59, 60, 62, 66, 72, 79
Gombsen	449/1
Kautzsch	44/a, 46, 48, 49, 51, 56/b, 57, 68, 69, 70, 71, 72/1, 73/7, 76/1, 77/1, 81/1, 126/2
Kleba	21, 24/4, 27/1, 27/2, 28, 29, 31/1, 33, 35/1, 37, 38, 94/1, 101, 104, 108, 110, 116
Kleincarsdorf	40/10, 40/11, 40/b, 40/c, 42, 42/1, 43, 44, 44/a, 45, 46, 48, 54, 54/a, 54/b, 54/c, 55, 55/e, 58, 65/a, 66, 70, 71, 73/1, 74, 77/1, 77/11, 80, 93/6, 130/2, 132, 134, 135, 137
Lungkwitz	126/1, 126/3, 126/5, 127/1, 127/2, 131/1, 313, 374, 375, 376/4, 379/3, 379/4, 392, 393, 396, 398, 399, 400
Mittelkreischa	50/c, 52/3, 54, 55, 62, 64/1, 72/2, 73/2, 84/2, 84/7, 84/12, 84/13, 84/14
Niederkreischa	104/2, 109/1, 117, 119, 122, 124, 125/2, 125/a, 125/b, 126, 127/3, 168, 170/1, 170/2, 176, 177, 178, 180, 180/a, 180/b, 194/1, 207/2, 208/1, 211/1, 222/1, 237/4, 322, 356, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 392
Oberkreischa	118
Saida	88/1
Theisewitz	5/1, 9/3, 14/2, 14/3, 16, 23/2
Wittgensdorf	34, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 130, 150/1, 152/2, 152/5, 152/6, 155
Zscheckwitz	6/1, 12/1, 16/1, 25, 29, 39, 41/1

<b>Gemeinde Lohmen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Lohmen	250/4, 250/6, 250/7, 264/b, 264/c, 401/34, 485/1, 499/d, 500/3, 500/4, 568/h, 568/i, 574/a, 574/b, 574/e, 574/f, 574/m, 574/o, 574/p, 574/q, 574/r, 574/s, 575/b, 575/f, 575/g, 575/h, 575/l, 575/m, 575/n, 575/p, 575/q, 587

<b>Stadt Neustadt in Sachsen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Berthelsdorf	3, 4, 7, 8, 14/a, 16/1, 17/c, 35, 57/1, 59/1, 100, 101, 106/2, 106/3, 106/4, 108/4, 108/7, 108/10, 153/c, 153/f, 153/g, 153/k, 153/q, 155/b, 235, 235/a, 236/c, 236/d, 236/g, 236/h, 237, 238/a, 238/b, 238/c, 240/1, 242, 242/b, 243, 529/b, 552, 555/a, 555/b
Langburkersdorf	906/1, 934, 935
Neustadt	577/1, 578/4, 717/1, 724, 730, 735, 736/1, 736/2, 736/a, 740/2, 740/3, 741/3, 800, 806, 814, 815/1, 815/2, 815/3
Niederottendorf	97/1, 98/1, 99/2, 165/7, 167/6, 311/1, 311/2, 311/3, 315/1, 319, 531/3
Polenz	408/f, 408/g, 410, 410/a, 1014/3, 1014/5, 1015/1
<b>Stadt Rabenau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Großoelsa	356/1, 384/8
<b>Gemeinde Kurort Rathen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Niederrathen	6/c
<b>Gemeinde Rosenthal-Bielatal</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Rosenthal	458/1, 458/b, 460/2, 555/1
<b>Stadt Stolpen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Langenwolmsdorf	74/a, 177, 207, 212/3, 215/3, 301, 302/a, 868, 886, 1176, 1206, 1221, 1523/2, 1523/3, 1593/29
<b>Stadt Wilsdruff</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Grumbach	142/2, 143/5, 145/4, 145/6, 145/8, 145/9, 145/10, 146/22, 151/3, 153, 154/5, 174/2, 495, 497, 501, 502, 508, 511, 518, 519, 531, 1770/2
Wilsdruff	485, 486/2, 496/9, 898, 899/1, 899/2, 911, 912, 915, 996, 998, 999, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1009, 1010, 1015

<b>Vogtlandkreis</b>	
<b>Stadt Falkenstein/Vogtl.</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Trieb	34/1, 38/b
<b>Stadt Netzschkau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Netzschkau	415/7, 415/8, 415/15, 415/29, 415/32, 415/h, 416/3, 416/4, 416/6, 416/7, 545/7, 545/17, 603/10, 603/12, 603/13
<b>Gemeinde Pöhl</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Ruppertsgrün	574/2, 575/2, 583/2, 593, 598/7, 598/8
Trieb	44, 61
<b>Stadt Reichenbach im Vogtland</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Mylau	450/b, 453/7, 453/8, 453/9, 453/10, 453/11, 453/12, 454/3, 454/4, 456/1, 463/5, 682/c, 691, 692/3, 723/52, 723/53

<b>Landkreis Zwickau</b>	
<b>Gemeinde Callenberg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Falken	486, 492, 492/a
Langenchursdorf	1053/6, 1069/1
Meinsdorf	77/2, 77/3, 77/a
<b>Gemeinde Gersdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Gersdorf	177/6, 179/2, 179/15, 446/4, 449, 452, 454, 455, 456
<b>Stadt Glauchau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Gesau	195/5
Glauchau	2909, 2916, 3516/2
Höckendorf	149/1, 152/3, 156/7, 166/1
Jerisau	228/6, 228/7, 228/8, 315/1, 316/1, 317/3, 318/1, 319/1, 329/2

Niederlungwitz	38/f, 38/m, 38/n, 60/1, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/3, 74/6, 74/7, 85/1, 90/1, 98/2, 101/1, 114/9, 114/14, 194/3, 197/2, 200/3, 200/4, 790/1, 790/6, 790/7, 790/8, 912/45, 912/47, 912/48, 912/i, 929/2, 930/2
Reinholdshain	93/2, 448/3, 451/1, 466, 467/1, 468/3, 469/2, 469/3, 471/3
Rothenbach	185, 189/2
<b>Gemeinde Langenbernsdorf</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Langenbernsdorf	93/7
<b>Stadt Limbach-Oberfrohna</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Bräunsdorf	3/b, 3/d, 3/f, 4/a, 4/h, 16, 17/1, 18/1, 19/8, 20/6, 20/9, 34, 35, 178/1, 187/1, 188/a, 188/c, 627/3, 634
Kändler	443/3
Pleißä	518, 524, 526/5
<b>Stadt Meerane</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Crotenlaide	45/1, 45/5
Meerane	121, 126, 476/5, 514, 515/2, 556/6, 737/1, 740, 2193/1, 2196, 2200, 2210, 2211, 2214/1, 2216/1, 2219/1, 2219/3, 2219/4, 2221/6, 2231, 2623/2, 2623/c
Seiferitz	10/1, 10/3, 12/2, 14/2, 17/7, 19/6, 290/5
<b>Gemeinde Mülsen</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Mülsen St. Niclas	839, 840, 841, 845, 846, 849/2, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860/1, 861/1, 914/e, 1115/9
<b>Gemeinde Neukirchen/Pleißä</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
Schweinsburg	241
<b>Gemeinde Remse</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Kertzsch	136, 139
Remse	68/2, 114/2, 114/3, 114/10, 181/18, 181/19, 184/1, 184/6, 185/4, 185/8, 185/12, 185/13, 229/a, 333/6, 339/2, 436/1, 437/2, 438/1
<b>Stadt Waldenburg</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Waldenburg	664/1, 674/1, 675/1, 676/1, 677/1, 677/3, 678, 679, 679/1, 679/2, 679/3, 1263, 1331/4, 1331/11, 1331/18, 1335/2, 1336/3, 1336/4, 1337/4, 1338/5, 1339/6, 1339/8, 1340, 1539/5, 1545/1, 1545/2, 1546/2, 1549/2, 1549/3, 1550/2, 1550/3, 1550/4, 1551/1, 1552/2, 1552/4, 1553/1, 1554/1
<b>Stadt Wilkau-Haßlau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Niederhaßlau	181/1, 182
Wilkau	217/1
<b>Stadt Zwickau</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücke</b>
Crossen	409, 412/6, 680/2, 693/2, 696/2, 697/2
Mosel	408/8, 408/11, 408/12
Pölbitz	1/5, 6/f, 101/21, 292/1, 293/1, 297/2, 302/2, 305/2, 308/1, 311/1, 318/2, 322, 323/2, 324, 325, 329/2, 333/3, 342/1, 347/1, 348, 348/1, 348/d, 348/e, 350/4, 693/6, 695/39
Schlunzig	134/1, 136/1, 142/2, 143/1, 143/4, 143/7, 150/1, 150/4, 151/8
Zwickau	1364/12

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der Dokumente zur Anhörung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms und der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder**

**Vom 5. Dezember 2024**

## **Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 22. Dezember 2000 (ABl. L 327 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 31. Oktober 2014 (ABl. L 311 S. 32) geändert worden ist, erlassen. Sie soll ein einheitliches und koordiniertes Handeln aller Beteiligten im Bereich der Wasserwirtschaft und Wasserpolitik innerhalb der Europäischen Union sicherstellen. Ihr Ziel ist ein umfassender, wirksamer Gewässerschutz in der Europäischen Union zum Nutzen von Mensch und Natur. Die Richtlinie 2000/60/EG ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Hierzu wurden im Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. S950) der von den betroffenen Ländern und Staaten beschlossene Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Oder und der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe, soweit er sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheit bezieht, als wichtigstes strategisches Instrument der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG veröffentlicht. Die erste Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne wurde im Januar 2016 (SächsABl. S. 6) und die zweite Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne im Dezember 2021 veröffentlicht (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder für den Zeitraum von 2022 bis 2027 vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1612) nach § 87 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist).

Nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sind die Bewirtschaftungspläne erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Bewirtschaftungsplan bezieht, ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

Nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Bewirtschaftungsplan bezieht, ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

Wie im dritten Bewirtschaftungszyklus, der am 21. Dezember 2027 endet, ist auch für den vierten Bewirtschaftungszyklus, der vom 22. Dezember 2027 bis zum 21. Dezember 2033 dauert, das in § 83 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelte mehrstufige Anhörungsverfahren vorgesehen, an dem sich jedermann aktiv beteiligen kann:

- Vom **22. Dezember 2024 bis 22. Juni 2025** haben Sie die Möglichkeit, zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der internationalen Flussgebietseinheit Elbe Stellung zu nehmen.
- Vom **22. Dezember 2024 bis 22. Juni 2025** haben Sie die Möglichkeit, zum Überblick über die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der internationalen Flussgebietseinheit Oder Stellung zu nehmen.
- Vom **22. Dezember 2024 bis 22. Juni 2025** haben Sie die Möglichkeit, zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der nationalen Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) und des deutschen Teils der internationalen Flussgebietseinheit Oder Stellung zu nehmen.
- Vom **22. Dezember 2024 bis 22. Juni 2025** haben Sie die Möglichkeit, zu den fortgeschriebenen Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der nationalen Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) und des deutschen Teils der internationalen Flussgebietseinheit Oder Stellung zu nehmen.
- Vom **22. Dezember 2025 bis zum 22. Juni 2026** wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die internationale Flussgebietseinheit Elbe festgestellten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zu äußern.
- Vom **22. Dezember 2026 bis zum 22. Juni 2027** haben Sie dann die Möglichkeit, zu den Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheit Elbe und der Oder Stellung zu nehmen.

Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden Auskunft über die Entwicklung des Zustandes der Gewässer des gesamten Einzugsgebietes der Elbe und der Oder geben, die Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung gegenüber den vorangegangenen Bewirtschaftungsplänen darstellen,

alle zur Verbesserung des Gewässerzustands umzusetzende Maßnahmen zusammenfassen und die gesteckten Ziele, deren Erreichen ein koordiniertes Vorgehen auf der nationalen Ebene erfordert, erläutern.

Gemäß § 87 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, haben sich das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Bundesländer und Staaten und im Einvernehmen mit dem Bund auf gemeinsame Anhörungsdokumente im Sinne des § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zum

Zeitplan und zum Arbeitsprogramm und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung verständigt. Sie können sämtliche Anhörungsdokumente auf der Internetseite <https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-aktuelle-anhoerungen.html> abrufen. Die Anhörungsdokumente können auch innerhalb des genannten Zeitraums während der üblichen Öffnungszeiten sowohl beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als auch bei den in der Übersicht genannten Behörden (siehe Anlage) eingesehen werden. Sie haben die Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens zum 22. Juni 2025** in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder elektronisch an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden beziehungsweise [abt4.ifulg@smekul.sachsen.de](mailto:abt4.ifulg@smekul.sachsen.de).

Dresden, den 5. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Regina Heinecke-Schmitt  
Abteilungsleiterin

**Anlage:** Auslegungsorte im Freistaat Sachsen für die Veröffentlichung der Anhörungsdokumente für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

**Anlage****Auslegungsorte und Adressaten für Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten der Flussgebietseinheit Elbe im Freistaat Sachsen**Informationen gemäß § 13 DS-GVO: <https://www.sachsen.de/datenschutz.html>

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	<a href="https://www.wasser.sachsen.de/wrri-aktuelle-anhoerungen.html">https://www.wasser.sachsen.de/wrri-aktuelle-anhoerungen.html</a>	<p>Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau</p> <p>Stadtverwaltung Chemnitz Umweltamt (Technisches Rathaus) Friedensplatz 1 09111 Chemnitz</p> <p>Landratsamt Zwickau Umweltamt Zum Sternplatz 7 08412 Werdau</p> <p>Landratsamt Nordsachsen Umweltamt Dr.-Belian-Straße 4 04838 Eilenburg</p> <p>Landratsamt Bautzen Umweltamt Macherstraße 55 01917 Kamenz</p> <p>Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Grunaer Straße 2 01067 Dresden</p> <p>Stadt Leipzig Amt für Umweltschutz Technisches Rathaus Prager Straße 118-136 04317 Leipzig</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis Umweltamt Paulus-Jenisius-Str. 24 09456 Annaberg-Buchholz</p> <p>Landratsamt Mittelsachsen Umweltamt Leipziger Straße 4 09599 Freiberg</p> <p>Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Umweltamt Weißeritzstraße 7 01744 Dippoldiswalde</p> <p>Landratsamt Landkreis Leipzig Umweltamt Karl-Marx-Straße 22 04668 Grimma</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abteilung 4: Wasser, Boden, Kreislaufwirtschaft Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden</p> <p><a href="mailto:abt4.ifulg@smekul.sachsen.de">abt4.ifulg@smekul.sachsen.de</a></p>

		Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Umwelt Bahnhofstraße 42-48 08523 Plauen  Landratsamt Meißen Kreisumweltamt Remonteplatz 8 01558 Großenhain  Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstie- gel-Straße 1 01326 Dresden	
--	--	---	--

**Auslegungsorte und Adressaten für Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten der Flussgebietseinheit Oder im Freistaat Sachsen**

Informationen gemäß § 13 DS-GVO: <https://www.sachsen.de/datenschutz.html>

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	<a href="https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-aktuelle-anhoerungen.html">https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-aktuelle-anhoerungen.html</a>	Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau  Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böck- stiegel-Straße 1 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abteilung 4: Wasser, Boden, Kreislaufwirtschaft Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden  abt4.lfulg@smekul.sachsen.de

## **Landesdirektion Sachsen**

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Großen Kreisstadt Eilenburg über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) in Verbindung mit §§ 71 f. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

**Gz.: 20-2217/172/53**

**Vom 16. Dezember 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 14. November 2024 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 2. Juli 2024 beziehungsweise 5. Juli 2024 zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Großen Kreisstadt Eilenburg geschlossene „Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sach-

sen in Verbindung mit §§ 71 f. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

## **Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993**

zwischen dem

**Landkreis Nordsachsen,  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,  
vertreten durch den Landrat Kai Emanuel**

– nachfolgend **Landkreis** genannt –

und der

**Großen Kreisstadt Eilenburg,  
Marktplatz 1, 04838 Eilenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Ralf Scheler,**

– nachfolgend **Stadt** genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch **Beteiligte** genannt –

### **Vorbemerkung**

Der Landkreis ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Das KrWG sieht in § 17 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet sind, diese Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Die Überlassungspflicht besteht insoweit, als die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche Abfälle), soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Eine Beseitigung in eigenen Anlagen ist allerdings nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG nicht zulässig, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergeben sich aus § 20 KrWG und § 5 Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG). Die Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind erst erfüllt, wenn die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (arg. aus § 22 Satz 2 KrWG). Von der vorliegenden Vereinbarung sind nur hausmüllähnliche gewerbliche Abfälle erfasst. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsKrWBodSchG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Vereinbarung Gemeinden auf deren Antrag die Einsammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen übertragen. Nach Satz 2 der Vorschrift können mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben durch Vereinbarung übertragen werden.

Zwischen dem Rechtsvorgänger des Landkreises Nordsachsen und der Stadt Eilenburg wurde am 25.05.1993 auf der Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften eine Vereinbarung geschlossen, nach deren § 1 der Landkreis der Stadt die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls übertrug. Zwischenzeitlich haben sich die gesetzlichen Vorschriften,

auf deren Grundlage die seinerzeitige Vereinbarung aus dem Jahr 1993 geschlossen wurde, erheblich geändert: Das bei Abschluss der Vereinbarung im Jahr 1993 geltende Abfallgesetz (AbfG) wurde im Jahr 1996 durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ersetzt. Letzteres wurde 2012 durch das auch aktuell in Kraft befindliche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst. Auf Landesebene wurde das im Jahr 1993 geltende Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) im Jahr 1999 durch das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) abgelöst. Dieses trat am 22.03.2019 aus Anlass des Inkrafttretens des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) außer Kraft. Im Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses gab es noch kein Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Das erste SächsKomZG vom 19. August 1993 trat am 22. September 1993 in Kraft. Inzwischen gilt das SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Angesichts dieser Änderungen möchten die Beteiligten die Vereinbarung vom 25.05.1993 durch eine den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende Zweckvereinbarung neu fassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit § 71 SächsKomZG mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der folgenden im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel Nr. 20 03 01),
2. biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01),
3. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
4. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01) und
5. Sonderabfälle nach § 7 Abs. 8 und § 14 der Abfallsatzung der Stadt einschließlich deren Entsorgung.

(2) Die Stadt betreibt die Einsammlung und Beförderung nach Absatz 1 und die Entsorgung nach Absatz 1 Nr. 5 in ihrem Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Die Stadt ist bei einer Vergabe öffentlicher Aufträge an Dritte für die Beachtung und Einhaltung der Rechts- und Verfahrensregeln nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(3) Befristet bis 31.12.2026 überträgt der Landkreis der Stadt gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit § 71 SächsKomZG mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung jeweils übergangsweise die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 in ihrem Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung in eigener Verant-

wortung und Zuständigkeit. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist der Landkreis bei einer Vergabe öffentlicher Aufträge an Dritte für die Beachtung und Einhaltung der Rechts- und Verfahrensregeln nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

## § 2 Anlieferung der Abfälle

(1) Die Stadt hat die von ihr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der vorliegenden Vereinbarung eingesammelten Abfälle an den für die jeweiligen Abfallarten seitens des Landkreises bestimmten Entsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung zu überlassen. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Landkreises zum Ort der Überlassung sind die jeweiligen Abfallarten an den in § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 5. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Entsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung der Stadt zur Anlieferung der Abfälle nach Absatz 1 gilt mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung, soweit hiervon keine übergangsweise Ausnahme nach § 1 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen ist.

## § 3 Benutzung der Einrichtung

Die Stadt regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 der vorliegenden Vereinbarung durch Satzung. Dabei wird sich die Stadt an den Regelungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises orientieren, um im gesamten Kreisgebiet eine möglichst homogene Struktur der Abfallwirtschaft zu gewährleisten.

## § 4 Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer zwischen ihr und dem Landkreis gesondert nach § 9 Abs. 4 SächsKAG abzuschließenden Vereinbarung sowie nach Maßgabe einer Satzung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsKAG von den Benutzern der Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der vorliegenden Vereinbarung Benutzungsgebühren für die von ihr und dem Landkreis gemeinschaftlich erbrachte Leistung der Einsammlung, Beförderung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 1 der vorliegenden Vereinbarung.

## § 5 Vereinbarungen nach § 22 VerpackG

(1) Zwischen dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD) als gemeinsamem Vertreter der Systeme wurde eine Abstimmungsvereinbarung vom 01.12.2020/21.12.2020 nebst dortigen Anlagen sowie Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG vom 01.12.2020/21.12.2020 abgeschlossen (nachfolgend gemeinsam auch Vereinbarungen nach § 22 VerpackG genannt). Die Stadt verpflichtet sich, die den Landkreis treffenden Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen nach § 22 VerpackG zu erfüllen, wenn und soweit die Systeme infolge der Aufgabenübertragung nach § 1 der vorliegenden Vereinbarung die Sammelstrukturen der Stadt nutzen. Der Landkreis verpflichtet sich, der Stadt

die Vereinbarungen nach § 22 VerpackG zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit Wirkung vom 01.01.2027 zahlt der Landkreis die von den Systemen für das Stadtgebiet Eilenburg gezahlten Mitbenutzungsentgelte gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung vom 01.12.2020/21.12.2020 an die Stadt. Hiervon in Abzug zu bringen ist der vom Landkreis an die Systeme abzuführende Pauschalbetrag gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung vom 01.12.2020/21.12.2020.

(3) Mit Wirkung vom 01.01.2027 zahlt der Landkreis die von den Systemen gezahlte Kostenbeteiligung für die Abfallberatung gemäß Ziff. I. Abs. 2 Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG vom 01.12.2020/21.12.2020 anteilig bezogen auf die Einwohner der Stadt zur Hälfte an die Stadt. Diese Pflicht gilt, wenn und solange die Stadt eine Abfallberatung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich zu der Abfallberatung des Landkreises anbietet.

(4) Die Regelungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Vereinbarung gelten entsprechend für etwaige weitere Vereinbarungen nach § 22 VerpackG in der jeweils geltenden Fassung. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit den Systemen gegenseitig zu informieren und auf die berechtigten Interessen der anderen Beteiligten jeweils angemessen Rücksicht zu nehmen. Wenn und soweit im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit den Systemen Aufgaben betroffen sind, die nach § 1 der vorliegenden Vereinbarung an die Stadt übertragen wurden, wird der Landkreis die Stadt diesbezüglich in die Abstimmung im Innenverhältnis einbeziehen. Sollten sich grundlegende Veränderungen an den vertraglichen oder gesetzlichen Grundlagen betreffend die Systeme ergeben, werden sich die Beteiligten vertrauensvoll und konstruktiv über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung verständigen.

## § 6 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2040 mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende möglich. Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zuvor vom Kreistag für den Landkreis bzw. vom Stadtrat für die Stadt beschlossen worden sein sowie den Gründen in Anwendung des § 72 Abs. 3 SächsKomZG entsprechen.

(2) Unberührt bleibt das Recht beider Beteiligten, die vorliegende Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie unverzüglich erfolgt. Eine Kündigung ist nicht mehr unverzüglich, wenn mehr als zwei Wochen verstrichen sind, seit der Kündigende vom wichtigen Grund Kenntnis erlangt hat.

(3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus der vorliegenden Vereinbarung oder darin, dass eine Beteiligte bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung gegen gesetzliche Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des KrWG und des Sächs-

KrWBodSchG verstoßen hat, so ist die Kündigung nach Absatz 2 erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Besondere Umstände im Sinne des Satzes 3 liegen vor, wenn auf Grund des Verhaltens einer Beteiligten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung von der zuständigen Ermittlungsbehörde Anklage erhoben wird.

(4) Soweit der Kündigende berechtigt ist, vom anderen Teil Schadensersatz zu verlangen, wird dieser Anspruch durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

(5) Jedwede Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 7

##### **Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993**

Die Vereinbarung vom 25.05.1993 wird mit vorliegender Vereinbarung mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung neu gefasst.

Torgau, den 02.07.2024

Kai Emanuel  
Landrat  
des Landkreises Nordsachsen

Eilenburg, den 05.07.2024

Ralf Scheler  
Oberbürgermeister  
der Großen Kreisstadt Eilenburg

#### § 8

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Der Abschluss dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Kreistages für den Landkreis sowie des Stadtrates für die Stadt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. In einem solchen Fall sind die Beteiligten verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

(4) Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Satzung  
zur 1. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land  
zur Eingliederung  
des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen  
an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

**Gz.: 20-2217/118/9**

**Vom 3. Dezember 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 27. November 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 26. September 2024 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land zur Eingliederung des Zweckverbandes kom-

munaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH genehmigt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2025.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

# Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land

Vom 26. September 2024

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 in Verbindung mit 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 26. September 2024 (Beschluss-Nr. BV 05/2024) die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 18. März 2021 (SächsABl. 2021, S. 567 ff.) beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. Unter § 2 Aufgaben wird als neuer Absatz 10 eingefügt:  
„(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle der Mitglieder Leipzig, Schkeuditz, Taucha und Markkleeberg die Gesellschafterrechte in der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO GmbH) zur Sicherung und Förderung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 44 SächsWG) einheitlich wahrzunehmen und auszuüben. Eine Übertragung der von den Kommunen gehaltenen Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, die die Grundlage dieser Rechte bilden, auf den Zweckverband ist nicht beabsichtigt.“
2. Unter § 2 Aufgaben wird als neuer Absatz 11 eingefügt:  
„(11) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufgabe nach Abs. 10 wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgabe.“
3. Unter § 3 Anlagen, Vermögen und Beteiligungsquoten wird unter Absatz 10 Satz 5 ein neuer Satz 6 eingefügt:  
„Für die Teilaufgabe gemäß § 2 Abs. 10 besteht hierzu abweichend kein Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes.“
4. § 4 Organe Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Soweit sich aus dieser Satzung und dem SächsKomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und den beschließenden Ausschuss (FEO) die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß anzuwenden.“
5. In § 5 Verbandsversammlung wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:  
„Abweichend von Abs. 4 hat jedes Verbandsmitglied bezüglich der Aufgabe nach § 2 Abs. 10 so viele Stimmen, wie der Nennbetrag seines jeweils gehaltenen Anteils am Stammkapital der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH, abgerundet auf ganze Euro, zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres.“
6. Der § 5 Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:  
„Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihren Geschäftsgang sowie jenen des Verwaltungsrates und des beschließenden Ausschusses (FEO) regelt.“
7. § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der beschließende Ausschuss (FEO) oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.“
8. Als neuer § 9 wird eingefügt:  
„§ 9  
Beschließender Ausschuss (FEO)  
(1) Es wird ein beschließender Ausschuss (FEO) gebildet.  
(2) Der beschließende Ausschuss (FEO) besteht aus den Verbandsmitgliedern, die dem Verband die Teilaufgabe nach § 2 Abs. 10 übertragen haben.  
(3) Der Verbandsvorsitzende ist Ausschussvorsitzender. Sein Stimmrecht richtet sich nach Absatz 5. Der Verbandsvorsitzende kann ein Mitglied des beschließenden Ausschusses im Vorsitz des beschließenden Ausschusses (FEO) mit seiner Vertretung beauftragen.  
(4) Eine Gemeinde wird im beschließenden Ausschuss (FEO) durch den Bürgermeister und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.  
(5) Die Stimmen der Ausschussmitglieder entsprechen den Stimmen nach § 5 Abs. 5.  
(6) Der Ausschuss (FEO) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen seiner Mitglieder stimmberechtigt vertreten und mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, findet eine zweite Sitzung statt, in der Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.“
9. Als neuer § 10 wird eingefügt:  
„§ 10  
Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses (FEO)  
(1) Der Ausschuss ist für Entscheidungen bezüglich der Aufgabe nach § 2 Abs. 10 zuständig.  
(2) Der Ausschuss informiert die Verbandsversammlung über die von ihm getroffenen Beschlüsse.“
10. Der bisherige § 9 wird § 11.

11. Der bisherige § 10 wird § 12.
12. Der bisherige § 11 wird § 13.
13. § 13 Finanzausstattung, Umlagen wird Absatz 2 neu formuliert:  
„Der Zweckverband kann, soweit seine Erträge und Einzahlungen nach Absatz 1 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, nach Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung getrennte Umlagen sowie Kostenerstattungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerung und für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 erheben.“
14. § 13 Finanzausstattung, Umlagen wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Für den ungedeckten Aufwand für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 der Verbandssatzung erhebt der Zweckverband von den Kommunen, die diese Aufgabe übertragen haben, eine Kostenerstattung. Aufteilungsmaßstab für die Erhebung der Kostenerstattung ist die Höhe des Nennbetrages des jeweils vom Verbandsmitglied gehaltenen Anteils am Stammkapital der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH, abgerundet auf ganze Euro, zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres im Verhältnis zur Summe der gehaltenen Anteile dieser Kommunen am Stammkapital der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH, abgerundet auf ganze Euro, zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres. Der Zweckverband erhebt zum 1. Februar eines Jahres Vorauszahlungen auf die Kostenerstattung. Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
15. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 werden zu den Absätzen 5, 6, 7.
16. Der § 13 Absatz 6 Satz 4 Finanzausstattung, Umlagen wird neu formuliert:  
„Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
17. Der bisherige § 12 wird § 14, § 13 wird § 15, § 14 wird § 16.
18. Unter § 16 Ausscheiden von Mitgliedern wird als neuer Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Ergänzend zu den vorgenannten Regelungen kann ein Mitglied für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 der Verbandssatzung auf schriftlichen Antrag ausscheiden, wenn neben dem in § 6 Abs. 2 Nr. 18 und Abs. 3 festgelegtem Quorum alle Mitglieder, die die Teilaufgabe übertragen haben, zustimmen. Das gleiche gilt für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes. Die Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband ist in einem Vertrag zu regeln.“
19. Der bisherige § 15 Auflösung wird § 17. § 17 Satz 3 wird neu gefasst:  
„§ 16 Abs. 6 gilt entsprechend.“
20. Alle §§ ab 16 rücken um jeweils 2 Nummern vor.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2025.

Leipzig, den 14.10.2024

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land  
Schütze  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:**

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem ZAST unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 26. November 2024

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 16./18. Juni 1998 (SächsGVBl. 1998 S. 502) die Änderung der Satzung der

Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2023 (SächsABl. 5/2024, S. 159), durch Satzung vom 14. November 2024 bekannt. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat der Satzung mit Schreiben (E-Mail) vom 2. Oktober 2024 zugestimmt.

München, den 26. November 2024

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,  
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther  
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Ebersperger  
Mitglied des Vorstands

## Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 14. November 2024

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2023 (StAnz. Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern, die“ die Wörter „Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung übernimmt, insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ wird das Wort „beziehen“ gestrichen.

2. In § 22 Abs. 2 Nr. 4 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ ein Semikolon sowie die Wörter „Aufschub des Altersruhegelds“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Altersruhegeld kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Mitgliedschaft im Versorgungswerk weiterhin besteht (Aufschub). <sup>2</sup>Der Antrag ist in Textform vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen; er ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Die Aufschubzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, und endet

1. mit dem Ersten des Monats, zu dem das Altersruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt,

2. spätestens zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt oder
3. mit dem Ersten des Monats, der auf das Ende der Mitgliedschaft folgt.
- 4Mit dem Ende der Aufschubzeit tritt der Versorgungsfall ein.“
4. In § 29 Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Regelungen über“ die Wörter „den Aufschub (§ 26 Abs. 2) und“ eingefügt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen und des aufgeschobenen Altersruhegelds“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) 1Eine Anpassung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt durch Satzung insbesondere dann, wenn in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres ein Fehlbetrag entstanden ist. 2Der Rentenbemessungsfaktor wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und darf höchstens 1,0000 betragen. 3Er kann aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. 4Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.“
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) 1Zum Ende der Aufschubzeit ergibt sich das Altersruhegeld als Jahresbetrag aus der Addition des als Jahresbetrag umgerechneten Aufschubbetrags nach Satz 2 und der während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaft nach Satz 3 bis 7. 2Der Aufschubbetrag ist der in Euro ausgewiesene Monatsbetrag, der sich entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt; hierbei ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Rentenbemessungsfaktor anzuwenden. 3Die während der Aufschubzeit erworbene Anwartschaft ist das in Euro ausgewiesene Produkt der erworbenen Rentenpunkte und des Rentenbemessungsfaktors zum Ende der Aufschubzeit. 4Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung des Aufschubbetrags sowie der entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der für den Aufschub relevante Bewertungsprozentsatz nur vom Lebensalter abhängig ist. 5Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 3 hervor. 6Beginnt die Aufschubzeit nach dem 1. Januar des Jahres, gelten abweichend von Satz 5 die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bis zum Ende des Kalenderjahres fort. 7Während der Aufschubzeit gelten die für Anwartschaften beschlossenen Anpassungen sowohl für die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als auch für die während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaften entsprechend; der Aufschubbetrag nach Satz 2 bleibt dabei unverändert.“
6. In § 32 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „bezogen“ die Wörter „oder Antrag auf Aufschub des Altersruhegelds gestellt“ eingefügt.
7. In § 36 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) 1Befindet sich das Anrecht des Mitglieds zum Ende der Ehezeit im Aufschub im Sinne des § 26 Abs. 2, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Deckungskapitals die Barwertfaktoren der Tabelle 4 „Barwertfaktoren Rentner“, verwendet werden. 2Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs werden der Aufschubbetrag und die während der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte neu berechnet.“
8. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2026 die Regelaltersgrenze erreichen und den Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes durch Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt aufgeschoben haben, gelten §§ 22 Abs. 2, 26 Abs. 2, 29 Abs. 1, 30 Abs. 9, 36, 47 und Tabelle 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.“
9. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) 1Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen, deren Fälligkeit nach dem Änderungszeitpunkt liegt. 2Während der Aufschubzeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze jeweils für die nach dem Änderungszeitpunkt erfolgenden Bewertungen des Aufschubbetrags sowie der während der Aufschubzeit gezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen.“
10. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Text zu Tabelle 1 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- b) Im Tabellenteil wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
11. Tabelle 3 wird wie folgt gefasst:  
„Tabelle 3  
Umrechnung des Aufschubbetrags und der Einzahlungen in Rentenpunkte während der Aufschubzeit (§ 30 Abs. 9)
- | Lebensalter | Bewertungsprozentsatz |
|-------------|-----------------------|
| 65          | 4,5 %                 |
| 66          | 4,6 %                 |
| 67          | 4,8 %                 |
| 68          | 5,2 %                 |
| 69          | 5,7 %                 |
| 70          | 6,1 %                 |
- Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem der Aufschubbetrag verrentet und die Einzahlung geleistet wurde. Hierbei gilt als Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Verrentung des Aufschubbetrags sowie der Einzahlung und dem Geburtsjahr.“
12. Tabelle 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Text zu Tabelle 4 wird jeweils das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

- b) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- c) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- d) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- e) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren Rentner“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
13. Im Tabellenteil der Tabelle 5 wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 2, 3, 4, 5 Buchst. a und d, 6, 7, 8, 9 und 11 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-87 vom 11. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, den 14. November 2024

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung  
Dr.-Ing. Werner Weigl  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

# Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Falkenstein/Vogtl. (Vogtlandkreis)

**Vom 4. Dezember 2024**

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

## 1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 7831  
Abschnitt Netzknoten 5540 102 Station 0,000 (S 304)  
bis Station 0,370 (Bahnhofstraße)  
Gesamtlänge: 0,370 km
- 1.2 Ortsstraße „Bahnhofstraße“  
Abschnitt K 7831 (Netzknoten 5540 102 Station 0,370)  
bis S 304 (Netzknoten 5540 102 Station 0,248)  
Länge: 0,107 km

## 2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Kreisstraßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Falkenstein/Vogtland.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Kreisstraße (K) 7831 aufgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Vogtlandkreis.
- 2.3 Die unter den Ziffern 2.1 bis 2.2 näher bezeichneten Entscheidungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

## 3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtland, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtland, beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügungen auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

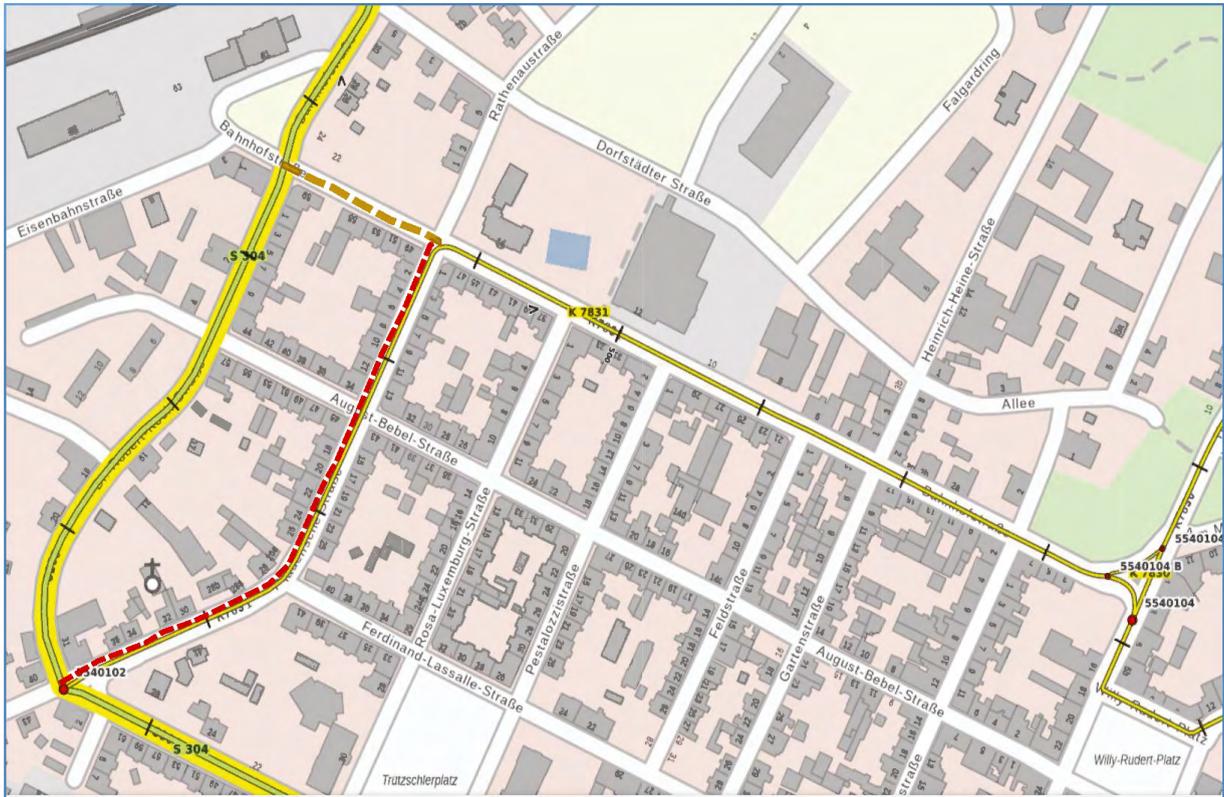
Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelegt werden.

Dresden, den 4. Dezember 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mathias Tegtmeyer  
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

### Umstufungen in der Stadt Falkenstein / Vogtl.



Abstufung K 7831 zur Ortsstraße (OS)



Aufstufung der OS „Bahnhofstraße“ zur Kreisstraße

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Landesmedienanstalt  
zur  
2. Änderungssatzung  
zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich  
der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)  
vom 23. Februar 2021,  
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 1. November 2022  
Vom 3. Dezember 2024**

Aufgrund von § 104 Absatz 11 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (SächsGVBl. S. 491) erlässt die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

**Art. 1 Nr. 1:** Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) (Kostensatzung).

**Art. 1 Nr. 2:** § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe gemäß § 104 Absatz 2 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

**Art. 2 Nr. 1:** Der Name des Gebührenverzeichnisses der Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 23. Februar 2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 1. November 2022, wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages sowie des Staats-

vertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

**Art. 2 Nr. 2:** Im Gebührenverzeichnis zur Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 23. Februar 2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 1. November 2022, wird unter Buchstabe A. die Ziffer VIII. neu eingefügt:

VIII.	Public Value	
	Entscheidung zur Public Value-Bestimmung privater Angebote gem. § 84 Abs. 5 MStV	500 Euro je Angebot lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkveranstalter 1.000 Euro je Angebot bundesweiter Rundfunkveranstalter und vergleichbarer rundfunkähnlicher Telemedien oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 b MStV

**Art. 3:**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben der Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

Die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, die geänderte Fassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung.

Leipzig, den 3. Dezember 2024

Sächsische Landesmedienanstalt  
Prof. Dr. Markus Heinker  
Präsident des Medienrates

# Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) Satzung zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten

**Vom 3. Dezember 2024**

Der Medienrat der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) hat gemäß § 32 Absatz 7 Nummer 7 und § 28 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ziel der Förderung – Förderinteresse

(1) Informationen und Nachrichten aus dem lokalen und regionalen Umfeld stellen einen wesentlichen Aspekt des demokratischen Meinungsbildungsprozesses und damit einer demokratischen Grundordnung dar. Um ihre Aufgabe im demokratischen Meinungsbildungsprozess erfüllen zu können, sind die lokalen und regionalen Medien darauf angewiesen, journalistisch qualifiziertes Personal zu gewinnen.

(2) Vorrangiges Ziel der geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Praktika) ist es, die Medienkompetenz, vor allem die Informations- und Nachrichtenkompetenz, von Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten (Praktikantinnen/Praktikanten) zu stärken, indem diese den Prozess der Produktion, Distribution und Rezeption von Medien im Kontext eines lokalen und regionalen Medienunternehmens erlernen. Damit sollen dem journalistischen Nachwuchs die qualitativen Aspekte einer lokaljournalistischen Arbeit vermittelt werden. Diese qualitativen Aspekte umfassen insbesondere journalistische Grundprinzipien, wie journalistische Ethik, journalistische Sorgfaltspflichten, aber auch die Informations- und Nachrichtenkompetenz bei dem Erfassen, Auswählen und Bewerten von Informationen, die der Journalist erhält.

## § 2

### Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SächsPRG kann die SLM Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und gemäß Nummer 16 Maßnahmen der Medienkompetenzvermittlung fördern. Dafür können gemäß § 1 Absatz 2 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages auch Mittel aus dem Rundfunkbeitrag verwendet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Fördersatzung noch aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förderung erfolgt keine Selbstbindung der SLM gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern und Antragstellerinnen.

(3) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt ergänzend die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesmedienanstalt (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kommerzielle Anbieter von Telemedien sowie Veranstalter kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme mit Sitz im Freistaat Sachsen (Medienunternehmen), die in der Regel arbeitstäglich aktualisierte journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte einschließlich lokaler und regionaler Nachrichten anbieten.

## § 4

### Sachliche Voraussetzungen

(1) Im Rahmen dieser Satzung können ausschließlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Rahmen eines Praktikumsverhältnisses zwischen dem Antragsteller (Medienunternehmen) und einer Nachwuchsjournalistin oder einem Nachwuchsjournalisten erfolgen. Arbeitsverhältnisse sind nicht förderfähig.

(2) Als Nachwuchsjournalistin oder Nachwuchsjournalist gilt,

a) wer noch keine berufliche Ausbildung oder

b) noch keine journalistische Berufserfahrung hat.

Weiter ist Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdeganges durch die geförderte Fortbildungsmaßnahme eine berufliche Entwicklung im Medienbereich erwartet werden kann.

(3) Das Vorliegen eines förderfähigen Praktikums setzt voraus, dass die geförderten Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten noch zu keinem Zeitpunkt beim Antragsteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt waren oder sind.

(4) Weitere Voraussetzungen können in den Aufrufen zur Beantragung von Fördermitteln geregelt werden, die die SLM auf ihrer Homepage [www.slm-online.de](http://www.slm-online.de) veröffentlicht.

## § 5

### Inhalte und Durchführung des Praktikums

(1) Die geförderten Praktika sollen einen zeitlichen Umfang von mindestens neun Monaten haben. Eine Förderung über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Der Nachwuchsjournalistin/dem Nachwuchsjournalisten muss während der gesamten Dauer des Praktikumsverhältnisses von Seiten des Antragstellers eine feste Betreuerin/ein fester Betreuer zur Seite gestellt werden (Mentorin/Mentor). Die Mentorin/der Mentor muss über eine gegenüber der SLM nachzuweisende einschlägige journalistische Qualifikation oder vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(3) Die Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten sollen im Rahmen des Praktikums beim Medienunternehmen Einblick in alle Aspekte der Medienproduktion, -distribution und -rezeption erhalten und durch eigene

journalistische Tätigkeit, insbesondere durch die Erstellung eigener Medieninhalte, in die redaktionelle Arbeit des Medienunternehmens eingebunden werden. Der Antragsteller muss den Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten Fähigkeiten und Wissen vermitteln, die im direkten Zusammenhang mit einer Arbeit bei einem lokalen Medium stehen und einen Mehrwert für diese bietet. Dabei soll die Wissensvermittlung auf theoretischer und praktischer Ebene als Aspekt der Vermittlung von Medienkompetenz erfolgen. Mit Antragsstellung ist ein konkreter Aus- und Fortbildungsplan mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Inhalten bei der SLM einzureichen.

(4) Neben der praktischen Tätigkeit im Praktikumsbetrieb ist von den Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten verpflichtend ein vom Antragsteller zu gewählendes Aus- und Fortbildungsangebot zu absolvieren. Das Angebot muss die Stärkung der Medienkompetenz durch Wissensvermittlung auf theoretischer und praktischer Ebene in den Bereichen „Journalistisches Handwerk“ (z.B. Moderationstraining, Redigieren von Texten, Recherche etc.), und „Technik“ (z.B. Mobile Reporting, Postproduktion) sowie bei Bedarf mit themenspezifischer Ausrichtung (z.B. „Konstruktiver Journalismus“) enthalten. Zusätzlich sollen Themen der Aufsichts- und Zulassungstätigkeiten der Landesmedienanstalten aufgegriffen werden, die für die journalistische Arbeit von Relevanz sind (z.B. Jugendmedienschutz, rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung, journalistische Sorgfaltspflichten).

Die Fortbildungsangebote müssen den selbstbestimmten Umgang mit Medien und die kritisch-analytische Reflexion von Medienangeboten und -technologien sowie die freie Meinungsbildung fördern.

(5) Die von der SLM geförderte Fort- und Ausbildungsmaßnahme wird regelmäßig evaluiert. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

#### **§ 6 Förderfähige Kosten**

(1) Förderfähig sind die im Rahmen des Praktikumsvertrags zu zahlenden Entgelte in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns einschließlich der gesetzlichen Sozialabgaben abzüglich eines etwaigen Eigenanteils nach Absatz 3. Dabei sollen die Praktikantinnen und Praktikanten mindestens 30 Stunden pro Woche in der Redaktion mitarbeiten.

(2) Der Antragsteller kann angemessene Kosten für die Beauftragung von externen Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Medienbildung zur Vermittlung der Inhalte gemäß § 5 bei der SLM beantragen.

(3) Die SLM kann einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von bis zu zehn vom Hundert festlegen.

(4) Die Förderung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezem-

ber 2023, Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 (Allgemeine De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich).

(5) Die Förderung darf nicht über den Betrag hinausgehen, der einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung entspricht.

(6) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

#### **§ 7 Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung können aufgrund eines entsprechenden Aufrufs der SLM auf ihrer Homepage [www.slm-online.de](http://www.slm-online.de) gestellt werden. Anträge auf Förderung können ausschließlich auf Grundlage solcher Aufrufe unter den dort geregelten Vorgaben und Fristen eingereicht werden.

#### **§ 8 Auswahlverfahren**

Übersteigt die beantragte Gesamtfördersumme aller förderfähigen Anträge die im Haushalt der SLM zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Medienrat über die Vergabe der Fördermittel anhand der Maßgaben, die im Aufruf zur Beantragung von Fördermitteln geregelt sind.

#### **§ 9 Bewilligungsverfahren**

(1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Entgeltabrechnungen bzw. der Rechnungen in Kopie, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(3) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der SLM und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

#### **§ 10 Rückforderung von Fördermitteln**

Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Der Einwand der Entreichung ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 3. Dezember 2024

Sächsische Landesmedienanstalt  
Prof. Dr. Markus Heinker  
Präsident des Medienrates

# Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anerkennung von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie)

Vom 5. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

I	Geltungsbereich
II	Sachverständigenfachgebiete
III	Anerkennungsvoraussetzungen
IV	Antragstellung
V	Einzureichende Unterlagen
VI	Anerkennung
VII	Verpflichtung
VIII	Pflichten und Rechte der Sachverständigen
IX	Verlängerung der Anerkennung
X	Beendigung/Beschränkung der Anerkennung
XI	Inkrafttreten und Außerkrafttreten
	Anlage 1 zu Ziffer VI Nr. 2
	Anlage 2 zu Ziffer VII Nr. 1
	Anlage 3 zu Ziffer IX Nr. 1
	Anlage 4 zu Ziffer IX Nr. 1

## I Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Sachverständigen durch das Sächsische Oberbergamt, die aufgrund § 9 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen (Sächsische Bergverordnung – SächsBergVO) vom 16. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 489) die dort bezeichneten Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und sichere Führung der Betriebe sowie zur Vereinfachung oder Entlastung bei der Zulassung von Betriebsplänen, erfüllen.
2. Sachverständige nach § 9 Abs. 2 und 3 SächsBergVO bedürfen keiner Anerkennung durch das Sächsische Oberbergamt. Soweit diese einen Antrag auf Anerkennung beim Sächsischen Oberbergamt stellen, findet diese Richtlinie Anwendung.
3. Die Anerkennungsvoraussetzungen richten sich nach § 23a Abs. 5 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584 geändert worden ist. Für das Anerkennungsverfahren sind vorrangig die Vorschriften des § 23a ABergV und ergänzend die nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie zu beachten.
4. Diese Richtlinie gilt nicht für durch den Unternehmer hinzugezogene außerbetriebliche Sachverständige nach § 2 Abs. 5 ABergV, die keiner Anerkennung bedürfen.

## II Sachverständigenfachgebiete

1. Durch das Sächsische Oberbergamt werden anerkannt:
  - a) Sachverständige für Geotechnik (§ 8 Abs. 2 SächsBergVO)
  - b) Sachverständige für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 11 Abs. 2 bis 4 SächsBergVO)
  - c) Sachverständige für elektrische Anlagen in Grubenbauen (§ 20 Abs. 1 SächsBergVO)
  - d) Sachverständige für Bohranlagen (§ 25 SächsBergVO)
  - e) Sachverständige für Schacht- und Schrägförderanlagen (§ 28 Abs. 3, § 32, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 4, § 36 SächsBergVO)
  - f) Sachverständige für Tagebaugroßgeräte (§ 38 SächsBergVO)
  - g) Sachverständige für schwimmende Geräte (§ 39 SächsBergVO)
2. Die Anerkennung als Sachverständiger kann sachlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.
3. Die Anerkennung als Sachverständiger wird im Regelfall auf fünf Jahre befristet.
4. Das Sächsische Oberbergamt führt die Liste der anerkannten Sachverständigen. Angaben und Prüfgebiete der Sachverständigen können mit deren Zustimmung öffentlich zugänglich gemacht werden.

## III Anerkennungsvoraussetzungen

1. Eine Anerkennung als Sachverständiger des Sächsischen Oberbergamtes setzt voraus, dass keine Tatsachen bekannt sind, die den Bewerber für die Tätigkeit eines Sachverständigen als unzuverlässig erscheinen lassen und dass der Sachverständige
  - a) für die vorgesehene Sachverständigentätigkeit geistig und körperlich geeignet ist,
  - b) eine in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannte Abschlussprüfung in der für seine Sachverständigentätigkeit maßgeblichen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule erfolgreich abgelegt oder in anderer Weise, insbesondere durch eine einschlägige, als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung, eine vergleichbare überdurchschnittliche Fachkunde erworben hat,
  - c) die besondere fachliche Qualifikation für die konkret vorzunehmenden Tätigkeiten einschließlich der Kenntnisse der maßgeblichen Regeln der Technik und der einschlägigen Rechtsvorschriften nachgewiesen hat. Dies erfordert in der Regel den Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit in dem maßgeblichen Fachgebiet. Hiervon kann im Einzelfall, insbesondere bei Sachverständi-

- gen, die einer sachverständigen Stelle angehören, abgewichen werden, wenn die erforderliche fachliche Qualifikation dennoch gewährleistet ist.
- d) über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen sowie, sofern erforderlich, über angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügt und
  - e) die Gewähr für unparteiisches und unabhängiges Wirken sowie für die Einhaltung der Pflichten eines anerkannten Sachverständigen bietet.
2. Ein Sachverständiger, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, kann nur anerkannt werden, wenn er die Anforderungen nach Ziffer III Nr. 1 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
    - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen nach Ziffer III Nr. 1 Buchstabe e nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
    - b) er bei seiner Tätigkeit als anerkannter Sachverständiger keinen Weisungen im Einzelfall unterliegt und seine Arbeitsergebnisse selbst unterschreiben kann und
    - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
  3. Der Sachverständige oder das Unternehmen, dem er angehört, hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit in angemessener Höhe und angemessenem Umfang nachzuweisen. Höhe und Umfang der Haftpflichtversicherung müssen den Risiken der jeweiligen Sachverständigentätigkeit entsprechen. Bei Sachverständigen oder Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Nachweis auch durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem innerhalb dieser Staaten zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen erbracht werden. Deckt die Haftpflichtversicherung nach Satz 3 nach Höhe und Umfang die Risiken der Sachverständigentätigkeit nur teilweise ab, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden, die die nicht gedeckten Risiken absichert.
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang,
  - c) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über den erfolgreichen Abschluss in der für seine Sachverständigentätigkeit maßgeblichen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder ein Nachweis der erworbenen überdurchschnittlichen Fachkunde gemäß Ziffer III Nr. 1 Buchstabe b,
  - d) ein schriftlicher Nachweis (Referenzliste) der unter Ziffer III Nr.1 Buchstabe c geforderten praktischen Tätigkeit,
  - e) eine schriftliche Erklärung, dass die unter Ziffer III Nr. 1 Buchstabe d und e geforderten Voraussetzungen erfüllt sind sowie
  - f) bei Bewerbern, die in Unternehmen, denen sie angehören, als Sachverständige tätig werden sollen, eine Erklärung des Unternehmens, dass die Voraussetzungen nach Ziffer III Nr. 2 Buchstabe a bis c erfüllt sind und dass der Bewerber unabhängig von dem Management ist, das in irgendeiner Weise für einen Teil oder Aspekt zuständig ist oder war, der Gegenstand der Prüfungen durch den Sachverständigen sein soll,
  - g) Erklärung, ob im Fall der Anerkennung einer Veröffentlichung der unter II 4 dieser Richtlinie genannten Angaben auf der Liste der anerkannten Sachverständigen zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.
2. Das Sächsische Oberbergamt prüft die Vollständigkeit des Antrags und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen nach. Ist der Antrag vollständig, teilt das Sächsische Oberbergamt dies dem Antragsteller mit. Dies gilt ebenfalls für die Verlängerung der Frist gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 ABBergV.
  3. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann das Sächsische Oberbergamt insbesondere Referenzen einholen, sich vom Bewerber erarbeitete Gutachten vorlegen lassen und Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen.
  4. Bei Bewerbern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die nach Ziffer V Nr. 1 Buchstabe a und c einzureichenden Unterlagen als ausreichend anerkannt, wenn sie im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und einen vergleichbaren Inhalt haben. Werden im Herkunftsstaat Unterlagen nach Ziffer V Nr. 1 Buchstabe a nicht ausgestellt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers oder nach dem Recht des Herkunftsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

#### IV

#### Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung kann in schriftlicher oder elektronischer Form beim Sächsischen Oberbergamt gestellt werden und hat genaue Angaben zum Umfang der vorgesehenen Sachverständigentätigkeit zu enthalten. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Hat das Sächsische Oberbergamt nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag entschieden und wurde die Frist durch das Sächsische Oberbergamt nicht verlängert, gilt die Anerkennung als erteilt; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Genehmigungsfiktion sind entsprechend anzuwenden.

#### V

#### Einzureichende Unterlagen

1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder Bestätigung der Meldebehörde,

#### VI

#### Anerkennung

1. Das Sächsische Oberbergamt kann mit dem Bewerber ein Prüfungsgespräch durchführen, in dessen Ergebnis über die Anerkennung entschieden wird. Für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziffer III Nr. 1 Buchstabe a und c können auch Dritte hinzugezogen werden.

2. Der Sachverständige erhält über seine Anerkennung eine Urkunde (Anlage 1). Die Urkunde gibt die Rechtsgrundlage an und bezeichnet den sachlichen Umfang und die zeitliche Geltung der Sachverständigentätigkeit.
3. Die Anerkennung als Sachverständiger ist gebührenpflichtig.

#### VII Verpflichtung

1. Sachverständige werden vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes durch das Sächsische Oberbergamt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung eines für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift (Anlage 2) angefertigt. Der Sachverständige erhält eine Kopie dieser Niederschrift.
2. Eine Verpflichtung entfällt, wenn der Sachverständige nachweist, dass er bereits nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist.

#### VIII Pflichten und Rechte der Sachverständigen

1. Sachverständige sind verpflichtet, ihre Sachverständigentätigkeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unparteiisch und unabhängig, unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik des jeweiligen Sachverständigenbereichs, durchzuführen.
2. Sachverständige sind verpflichtet, dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziffer III schriftlich mitzuteilen.
3. Die Sachverständigen sind berechtigt, die Bezeichnung „Vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“ zu führen. Sie haben ihre Arbeitsergebnisse mit der Angabe „Vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“ zu unterzeichnen.

ter Sachverständiger für (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“ zu unterzeichnen.

#### IX Verlängerung der Anerkennung

1. Die Anerkennung als Sachverständiger kann nach Maßgabe der Anlagen 3 und 4 verlängert werden und ist von dem Sachverständigen drei Monate vor Ablauf der auf der Urkunde angegebenen Frist beim Sächsischen Oberbergamt schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
2. Die Zustimmung der beantragten Verlängerung kann von weiteren Nachweisen (z. B. Vorlage eines Gesundheitszeugnisses) abhängig gemacht werden. Eine Verlängerungsentscheidung erfolgt in einem vereinfachten Anerkennungsverfahren und ist gebührenpflichtig.

#### X Beendigung/Beschränkung der Anerkennung

1. Die Anerkennung durch das Sächsische Oberbergamt erlischt durch Rücknahme, Widerruf, Verzicht oder mit Erledigung durch Fristablauf.
2. Nach erfolgter/m Rücknahme, Widerruf oder Verzicht ist der bisherige anerkannte Sachverständige verpflichtet, die Anerkennungsurkunde unverzüglich nach Vollziehbarkeit der Entscheidung an das Sächsische Oberbergamt zurückzusenden. Im Falle der sachlichen Beschränkung erhält der anerkannte Sachverständige eine neue Anerkennungsurkunde, aus der die Beschränkung seiner Anerkennung hervorgeht.

#### XI Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anerkennung und Tätigkeit von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie) vom 24. Januar 2019 außer Kraft.

Freiberg, den 5. Dezember 2024

Sächsisches Oberbergamt  
Prof. Dr. Bernhard Cramer  
Oberberghauptmann

Anlagen

SÄCHSISCHES  
OBERBERGAMT



Freistaat  
SACHSEN

Anlage 1 (zu Ziffer VI Nr.2)

# Urkunde

<Titel Vorname Name>  
geb. am

wird hiermit als

Sachverständige(r)  
für  
<Fachgebiet>

nach § ... der SächsBergVO in Verbindung mit § 23a ABBergV anerkannt.

Bemerkungen: Die Anerkennung ist bis zum *[im Regelfall fünf Jahre]* befristet.

<Siegel>

Freiberg, Datum

Prof. Dr. Bernhard Cramer  
Oberberghauptmann

**Anlage 2** (zu Ziffer VII Nr.1)**Niederschrift**

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

(Ort)

(Datum)

Vor dem zuständigen Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

Herr/Frau ..... geboren am .....

beschäftigt bei.....

Der/Die Erschienene wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/ Ihr wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 97 b Abs. 2 in Verb. mit §§ 94 bis 97	(Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
§ 133 Abs. 3	(Verwahrungsbruch)
§ 201 Abs. 3	(Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
§ 203 Abs. 2, 4, 5	(Verletzung von Privatgeheimnissen)
§ 204	(Verwertung fremder Geheimnisse)
§§ 331, 332	(Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
§ 353 b	(Verletzung des Dienstgeheimnisses)
§ 355	(Verletzung des Steuergeheimnisses).

Der/Die Erschienene wird darauf hingewiesen, dass er/sie auf Grund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen kann.

Er/sie erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein, unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

**Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben****Dies wird durch Unterschrift bescheinigt****Unterschrift der oder des Verpflichteten**  
(Vor- und Zuname)**Unterschrift der oder des Verpflichtenden**

Eine Durchschrift der Niederschrift und die oben genannten Vorschriften habe ich erhalten und von ihnen Kenntnis genommen.

(Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter)

**Zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz:**

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)

**§ 97b: Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses**

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist, nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

**§ 94: Landesverrat**

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

**§ 95: Offenbaren von Staatsgeheimnissen**

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

**§ 96: Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen**

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

**§ 97: Preisgabe von Staatsgeheimnissen**

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und dass ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

**§ 97a: Verrat illegaler Geheimnisse**

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

**§ 93 Absatz 2:**

Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

**§ 133: Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 201: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommene oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nummer 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

#### § 203: Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Ver-

rechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### § 204: Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 331: Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

#### § 332: Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder an-

nimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

#### § 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

#### § 355: Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
  - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
  - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstrafat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
  - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene

- Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwerdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.



Anlage 3 (zu Ziffer IX Nr.1)

# Selbstauskunft

zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen als Sachverständige(r) des Sächsischen Oberbergamtes

I. Mir ist bekannt, dass die Selbstauskunft von mir nicht verlangt werden kann, jedoch das Sächsische Oberbergamt seine Entscheidung für eine Verlängerung der Anerkennung als Sachverständige(r) auf die vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben aus dieser Auskunft stützt und diese zur Vorbedingung macht. Im Rahmen der **freiwilligen Selbstauskunft** erteile ich dem Sächsischen Oberbergamt die nachfolgenden Informationen in Bezug auf eine mögliche Verlängerung der Sachverständigenanerkennung:

	Sachverständige(r)	
<b>Name, Vorname</b> (ggf. Geburtsname)		
<b>Sachverständige(r) für</b>		
<b>aktuelle Anschrift</b> Straße   PLZ   Ort		
<b>aktuelle Anschrift des Arbeitgebers, in dessen Auftrag die Sachverständigentätigkeit erfolgt</b>		
<b>Telefon-Nummer/ Mobilfunk</b>		
<b>Email-Adresse</b> (freiwillig)		
<b>Die Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziffer III der Sachverständigenrichtlinie entsprechen denen zum Zeitpunkt meiner letzten Anerkennung.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (Änderungen bitte nachstehend eintragen)
	(ggf. Beiblatt hinzufügen)	
<b>Nachweise zu Fortbildungen (Anlage 4) und laufenden Prüftätigkeiten</b>	(ggf. Beiblatt hinzufügen)	

II. Ich erkläre, dass die vorgenannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Falschangaben können den Widerruf der Verlängerung der Sachverständigenanerkennung zur Folge haben.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständige(r)

## Fortbildungsempfehlungen zum Nachweis der besonderen Fachkunde

1. Die anerkannten Sachverständigen stellen sich dem Prozess des lebenslangen Lernens in ihrer täglichen Arbeit und zusätzlich in organisierten Fortbildungsveranstaltungen, um ihren Qualitätsanspruch und den Anspruch der überdurchschnittlichen Fachkunde auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.  
  
Fortbildungsnachweise sollen dem Sächsischen Oberbergamt im Rahmen der „Selbstauskunft zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen als Sachverständige(r) des Sächsischen Oberbergamtes“ (Anlage 3) im fünfjährigen Turnus sowie bei Beantragung der Verlängerung der Sachverständigenanerkennung vorgelegt werden.  
  
Auf Grundlage dieser Fortbildungsempfehlung sollten 40 Fortbildungspunkte (FP) in einem Zeitraum von fünf Jahren (Betrachtungszeitraum = Zeitraum der Befristung der Anerkennung) gesammelt werden. Hiervon sind 8 Fortbildungspunkte pro Jahr wünschenswert.  
  
Wird durch Sachverständige bei Verlängerungsanträgen die weiterhin überdurchschnittliche Fachkunde auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auf andere Weise vergleichbar nachgewiesen, kann von dem Punktesystem abgewichen werden.
2. Die Eignung und Qualität zu Fortbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:
  - o Hochschulen
  - o Behörden
  - o Verbände des Berufsstandes
  - o Angebote anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Ingenieurkammer)
3. Die Fortbildung erfolgt durch die hörende oder vortragende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere:
  - o Seminare, auch in Form von E-Learning und Webinaren
  - o Fachvorträge
  - o Lehrgänge
  - o Tagungen, Workshops, Symposien
  - o Kolloquien
  - o In-House-Schulungen
  - o Fachexkursionen
4. Ein Fortbildungszeitraum umfasst 5 Kalenderjahre. Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung beträgt innerhalb von 5 Kalenderjahren mindestens 40 Fortbildungsstunden.
5. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können die folgenden Punkte in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung erworben werden. Dabei entspricht 1 Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 45 Minuten:  
  
Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:
  - o 1 Fortbildungsstunde à 45 min. 1 Punkt
  - o halbtägige Veranstaltung 4 Punkte
  - o eintägige Veranstaltung 8 Punkte

Alle im „Veranstaltungskalender Weiterbildung Sachverständige“ auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes (Link: <https://www.oba.sachsen.de/anerkannte-personen-4189.html>) veröffentlichten Angebote werden als Fortbildungsmaßnahmen nach Nummer 3 anerkannt.

Darüber hinaus werden sämtliche Veranstaltungen als Fortbildung anerkannt, die Wissen für den spezifischen Fachbereich vermitteln. Diese können sowohl fachliche als auch rechtliche Themen abdecken.

Für alle anderen Veranstaltungen haben sich die Sachverständigen selbst zu vergewissern beziehungsweise zu begründen, dass diese die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Gemeinde Neschwitz und der Gemeinde Königswartha  
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und  
zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und  
dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden  
Neschwitz, Puschwitz und Königswartha**

**Vom 25. November 2024**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Neschwitz und die Gemeinde Königswartha hat mit Bescheid vom 25. November 2024 (Az.: 15.2-030.019:24-New-Köw) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Neschwitz und der Gemeinde Königswartha abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 11. November 2024 zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden Neschwitz, Puschwitz und Königswartha wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 25. November 2024

Landratsamt Bautzen  
Udo Witschas  
Landrat

# Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden Neschwitz, Puschwitz und Königswartha

Zwischen der **Gemeinde Neschwitz**  
vertreten durch den **Bürgermeister Gerd Schuster**  
Bahnhofstraße 1 in 02699 Neschwitz  
und der **Gemeinde Königswartha**  
vertreten durch den **Bürgermeister Swen Nowotny**  
Bahnhofstraße 4 in 02699 Königs-  
wartha

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

## § 1 Aufgabenübertragung

Der Gemeinde Neschwitz werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Königswartha zur Erfüllung übertragen.

## § 2 Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks „Neschwitz – Puschwitz – Königswartha“

(1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Königswartha wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Neschwitz, für die Gemeinden Neschwitz und Puschwitz, wird zum 01.01.2025 um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes Königswartha erweitert.

(3) Der Standesamtsbezirk wird zukünftig unter dem Namen „Neschwitz – **Puschwitz** – Königswartha“ geführt.

## § 3 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes „Neschwitz“ ist die Gemeinde Neschwitz.

(2) Die Gemeinde Neschwitz ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirkes Königswartha. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

## § 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Gemeinde Neschwitz ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Gemeinde Königswartha stellt der Gemeinde Neschwitz die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zum 01.01.2025 zur Verfügung.

(3) Es erfolgt kein Personalübergang von der Gemeinde Königswartha zur Gemeinde Neschwitz.

(4) Die Eheschließungsräume der Gemeinde Neschwitz gelten nun für den gesamten Standesamtsbezirk „Neschwitz – Puschwitz – Königswartha“

- Gartensaal des Barockschlosses Neschwitz, Park 3 in 02699 Neschwitz
- Trausaal in Pavillon, Park 4 in 02699 Neschwitz

(5) Für die Gemeinde Königswartha stehen dem Standesamt der Gemeinde Neschwitz die Eheschließungsräume der Gemeinde Königswartha zur Verfügung:

- Rathaus Königswartha Ratssaal, Bahnhofstraße 4 in 02699 Königswartha

sowie in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer:

- Schloss Königswartha, Gutsstraße 1 in 02699 Königswartha
- Schloss Wartha, OT Wartha – Schlossweg 1 in 02699 Königswartha

(6) Die oder der Eheschließungsstandesbeamte der Gemeinde Neschwitz wird Trauungen im gesamten Standesamtsbezirk, auch in Königswartha vornehmen.

## § 5 Kostenregelung

(1) Das Standesamt Neschwitz erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Gemeinde Neschwitz zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach-, Ausstattung- und Gemeinkosten des Standesamtes und der Trauzimmer/Eheschließungsräume nicht ausreichen, wird der Differenzbetrag von den Vereinbarungspartnern jeweils anteilig entsprechend der Verteilungsregel in Absatz 3 getragen.

Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt.

(3) Bei der Kostenermittlung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

- a) Personalkosten: Tatsächliche Arbeitgeberbruttokosten (inkl. Lohnnebenkosten) der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten – anteilige Berücksichtigung gemäß beratender Äußerung des SRH (0,1 VZÄ bezogen auf 1.000 €)
- b) Sachkosten: Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes entsprechend jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit 9.700 Euro je Büroarbeitsplatz aus dem Bericht Nr. 11/2022) – ggf. anteilige Berücksichtigung, – Gemeinkostenzuschlag: 20 % der Personalkosten (entsprechend KGSt-Bericht Nr. 11/2022),
- c) sowie die anteiligen Kosten für u.a. Weiterbildung, Fachliteratur, Fachanwendungen

(4) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Gemeinde Neschwitz jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Kosten und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist nach Rechnungslegung innerhalb von 4 Wochen durch die Gemeinde Königswartha zu begleichen. Hinweis – Die Abrechnung mit der Gemeinde Puschwitz erfolgt über die Verwaltungskostenumlage.

(5) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 3 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

#### § 6

##### **Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsin-

haltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 7

##### **Sonstige Vereinbarungen**

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 8

##### **Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neschwitz, den 11.11.2024

Gemeinde Neschwitz  
Gerd Schuster

Bürgermeister und Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz – Puschwitz

Gemeinde Königswartha  
Sven Nowotny  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung  
der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. mit der Stadt  
Lauter-Bernsbach zur Übertragung der Aufgaben – gemäß  
§ 2 SächsStrVRG (örtliche Verkehrsbehörde § 45 StVO)**

**Vom 2. Dezember 2024**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. November 2024 (093.18/24-032.mo-35/55- 19 A ZVStVO-G) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. mit der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020 zur Übertragung der Aufgaben gemäß § 2 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (örtliche Verkehrsbehörde § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung) wird auf der Grundlage der

Auflösungsvereinbarung vom 5.11.2024 im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2024 und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 2. Dezember 2024

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Rico Anton  
Landrat

**Auflösungsvereinbarung  
zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben  
gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz  
(Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45  
Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt  
Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach  
vom 29.05.2020, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt v. 30.07.2020**

Aufgrund der §§ 1; 2 und 72 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird

zwischen der **Großen Kreisstadt  
Schwarzenberg/Erzgeb.**  
vertreten durch **den Oberbürgermeister Ruben Gehart**  
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

und der **Stadt Lauter-Bernsbach**  
vertreten durch **den Bürgermeister Thomas Kunzmann**  
Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach

im beiderseitigen Einvernehmen folgende Auflösungsvereinbarung abgeschlossen:

**§ 1  
Auflösung der Zweckvereinbarung**

Die Stadt Lauter-Bernsbach und die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. stimmen einvernehmlich der Auflösung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz

(Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) vom 29.05.2020 zu.

## § 2

### **Zeitpunkt der Auflösung**

Die Zweckvereinbarung wird zum 31.12.2024 aufgelöst. Ab dem 01.01.2025 wird die Stadt Lauter-Bernsbach wieder zuständige Örtliche Verkehrsbehörde für das Ortsgebiet Lauter-Bernsbach.

## § 3

### **Laufende Verfahren**

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg übergibt der Stadt Lauter-Bernsbach rechtzeitig alle Unterlagen zu laufenden Antragsverfahren sowie laufende Anordnungen. Im Übrigen werden bis zum 31.01.2025 alle das Ortsgebiet Lauter-Bernsbach betreffenden Bestandsunterlagen in Papierform oder in elektronischer Form übergeben.

## § 4

### **Abrechnung der Leistungen**

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg erhebt die gem. § 3 der Zweckvereinbarung auf die Stadt Lauter-Bernsbach umzulegenden Kosten für die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 bis spätestens 30.06.2025. Die Abrechnung ist nach Haushaltsjahren zu gliedern.

Schwarzenberg/Erzgeb., am 05.11.2024

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Ruben Gehart  
Oberbürgermeister

Lauter-Bernsbach, am 05.11.2024

Stadt Lauter-Bernsbach  
Thomas Kunzmann  
Bürgermeister

## § 5

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

## § 6

### **Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit der Auflösungsvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Auflösungsvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung  
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft  
zwischen der Großen Kreisstadt Stollberg und der  
Gemeinde Niederdorf (Gemeinschaftsvereinbarung)**

**Vom 29. November 2024**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 19. November 2024, Az.: 093.022/24-032.bi-VG36/50, auf der Grundlage von §§ 37, 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

„1. Die auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses der Großen Kreisstadt Stollberg vom 18. März 2024 (Beschluss-Nr. ST 24/025/023) und des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Niederdorf vom 25. März 2024 mit Beschluss-Nr. ND 24/006/005 beschlossene Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Großen Kreisstadt Stollberg und der Gemeinde

Niederdorf vom 26. März 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.“

Die Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirgskreis.de](http://www.ergebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 29. November 2024

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Rico Anton  
Landrat

# Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) zwischen der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. und der Gemeinde Niederdorf

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist (im Weiteren SächsKomZG genannt), haben

der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.  
am 18.03.2024 mit Beschluss-Nummer: 24/025/030

und

der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf  
am 25.03.2024 mit Beschluss-Nummer: 24/006/005

die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und Leistungskraft und als Zeichen einer engen Zusammenarbeit beschlossen, die nachstehend wie folgt zwischen der Großen Kreisstadt Stollberg und der Gemeinde Niederdorf vereinbart wird:

## § 1

### Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Niederdorf – im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft Stollberg/Niederdorf.

## § 2

### Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

- a) die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen
- b) die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 SächsKomZG und § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach Absatz 1 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

## § 3

### Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt die in § 36 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsKomZG genannten Aufgaben für die Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung, soweit diese nicht bereits nach § 2 dieser Vereinbarung der erfüllenden Gemeinde übertragen wurden. Das sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinde
- b) Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung)
- c) Vertretung der Mitgliedsgemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die Verwaltungsgemeinschaft nicht selbst Beteiligte ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei der Erledigung von Aufgaben nach Abs. 1 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

(4) Die Gemeinde Niederdorf beschäftigt kein eigenes Verwaltungspersonal.

## § 4

### Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde gemäß § 40 SächsKomZG einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss gemäß § 16 Abs. 4 SächsKomZG gewählt werden.

(2) Die Auswahl der weiteren Vertreter bestimmt sich nach § 40 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 16 SächsKomZG. Die weiteren Vertreter werden vom Stadtrat sowie vom Gemeinderat der jeweiligen Orte für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort.

Es wählen:  
die Große Kreisstadt Stollberg 3 weitere Vertreter  
die Gemeinde Niederdorf 2 weitere Vertreter

Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde, wenn er nicht Bediensteter der erfüllenden Gemeinde ist.

Ist der ehrenamtliche Bürgermeister der beteiligten Gemeinde gleichzeitig Bediensteter der erfüllenden Gemeinde, wird die beteiligte Gemeinde im Gemeinschaftsausschuss durch den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters der beteiligten Gemeinde vertreten.

Bei Verhinderung des 1. Stellvertreters erfolgt die Vertretung der beteiligten Gemeinde durch den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Der betroffene Bürgermeister ist dennoch zu Gemeinschaftsausschusssitzungen zu laden.

## §5

### Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

## §6

### Beschlussfassung im Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses werden entsprechend § 40 Abs.1 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 S. 1, 1. HS SächsKomZG mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Gegen die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses, die für die beteiligte Gemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen 3 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat der Gemeinschaftsausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

## §7

### Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) bestimmt.

## §8

### Anpassen der Verwaltungsstruktur

(1) Zur Wahrung der Bürgerfreundlichkeit und zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates und der Ausschüsse der beteiligten Gemeinde unterhält die erfüllende Gemeinde eine Verwaltungsaußenstelle im Gemeindeamt der beteiligten Gemeinde.

(2) Die Personalbesetzung der Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde.

(3) Das Personal der Außenstelle steht den Bürgermeistern der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde bei Bedarf auch zu ihren Sprechzeiten, sonstigen Beratungen und Ähnlichem zur Verfügung.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Außenstelle notwendig sind, erwirbt die beteiligte Gemeinde aus den Mitteln ihres Finanzhaushaltes. Die von der beteiligten Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der beteiligten Gemeinde.

(5) Folgende Aufgaben sind der Außenstelle dauernd zugeordnet:

- a) Beratung und sachliche Hilfeleistung für den Bürgermeister der beteiligten Gemeinde bei der Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Satzungen
- b) Erwirken der Zuarbeit der einzelnen Ämter für Entscheidungen des Bürgermeisters, eines Ausschusses oder des Gemeinderates der beteiligten Gemeinde
- c) Überwachen und organisieren des Sitzungsdienstes der beteiligten Gemeinde
- d) Zusammenstellen der Informationen für die Ratssitzungen der beteiligten Gemeinde, die den Beschlüssen als Grundlage dienen
- e) Bearbeitung von Sonderaufgaben, die in der beteiligten Gemeinde anfallen, darunter insbesondere die Pflege des eigenen Erscheinungsbildes der Gemeinde Niederdorf nach außen
- f) Bürgersprechzeit der Finanzverwaltung
- g) Instandhaltung der im kommunalen Eigentum stehenden Gebäude, Verwaltung von unbebauten Grundstücken, Miet- und Pachtangelegenheiten
- h) Aufrechterhalten der Verbindung zu Unternehmen und Zweckverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist
- i) Verwaltung der kommunalen Kindertageseinrichtung

(6) Über die Zuordnung von weiteren Aufgaben zur Außenstelle im Bedarfsfall entscheiden die Bürgermeister im Einvernehmen.

## §9

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die erfüllende Gemeinde erhebt, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von der beteiligten Gemeinde eine Umlage sowie eine Trägerkostenumlage für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“.

(2) Die Höhe der Umlage wird für  
2024 mit 250,00 €/EW  
2026 mit 263,75 €/EW  
2028 mit 278,26 €/EW  
2030 mit 293,56 €/EW vereinbart.

Sofern nach 2030 keine andere Vereinbarung getroffen wird oder aus nicht zu vertretenden Gründen eine Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung notwendig wird, ist die Umlage vorläufig weiter wie 2030 anzusetzen.

Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl von der beteiligten Gemeinde zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres bemessen. Sie wird in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde und im Haushaltsplan der beteiligten Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Erhebung der Umlage erfolgt monatlich in Raten am Monatsende durch Umlagebescheid der erfüllenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(4) Für die Erledigung der Trägeraufgaben gem. dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist (SächsKitaG) der kommunalen Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ erhebt die erfüllende Kommune eine Trägerkostenumlage von 5 vom Hundert der Gesamtpersonalkosten des pädagogischen Personals.

(5) Die Erhebung der Trägerkostenumlage für die Kindertageseinrichtung erfolgt nachträglich für das Vorjahr bis zum 20.02. des Folgejahres durch Bescheid der erfüllenden Gemeinde.

(6) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

#### § 10

##### **Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung**

(1) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung muss von den Stadt- bzw. Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

Stollberg, 26.03.2024

Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.  
Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister

Niederdorf, 26.03.2024

Gemeinde Niederdorf  
Stephan Weinrich  
Bürgermeister

#### § 11

##### **Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

#### § 12

##### **Schlussbestimmungen**

Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind alle Beteiligten vorher zu hören. Die Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

#### § 13

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

Die Neufassung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 16.04.2013, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 29/2013 vom 18.07.2013 außer Kraft.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
über die Genehmigung der Aufhebung der Schulzweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Penig und der Stadt Lunzenau  
zur Übertragung der Schulträgerschaft an der Mittelschule Lunzenau**

**Vom 11. November 2024**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. November 2024, Az.: 00.03-11150203-460/350-mue, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, über die Genehmigung der Aufhebung der Schulzweckvereinbarung zwischen der Stadt

Penig mit der Stadt Lunzenau zur Übertragung der Schulträgerschaft an der Mittelschule Lunzenau vom 21. Juni 2002 wie folgt entschieden:

„Die Aufhebung der Schulzweckvereinbarung zwischen der Stadt Penig mit der Stadt Lunzenau vom 21. Juni 2002 zur Übertragung der Schulträgerschaft der Mittelschule Lunzenau wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.“

Freiberg, den 11. November 2024

**Landratsamt Mittelsachsen  
Dr. Lothar Beier  
1. Beigeordneter**

**Hinweis:**

Der Erste Beigeordnete unterzeichnet dieses Dokument in der Rechtsstellung des Landrates (§ 47 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung), da die Position des Landrates derzeit unbesetzt ist.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

12. Dezember 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 12,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 